



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# **Bericht der Bundesregierung**

**Umsetzung der Beschlüsse der 15. Konferenz der  
Gleichstellungs- und Frauenministerinnen**

Berlin, im März 2006

## Einführung

„Gleichstellungspolitik muss sich an den Erwartungen und Lebensentwürfen von Männern und Frauen in allen Lebensbereichen orientieren. Frauen sind heute beruflich so gut qualifiziert wie nie zuvor. Deshalb setzen wir uns für einen besseren, benachteiligungsfreien Zugang zu Existenzsichernder Erwerbsarbeit und zu Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen ein. Kinder dürfen nicht länger ein Hindernis für Beruf und Karriere sein. Wir wollen, dass Männer und Frauen gleichermaßen Familien und Erwerbsarbeit wahrnehmen können.“ so heißt es im Koalitionsvertrag von November 2005.

- Mit dem geplanten Elterngeld kommt eine neue Qualität in die Gleichstellungspolitik. Nicht mehr bloße Appelle in Richtung Väter, sondern konkrete und am Familienbudget spürbare Maßnahmen werden voraussichtlich zu ähnlich positiven Effekten wie in Norwegen oder Schweden führen. Bislang nehmen fünf Prozent der Väter den Erziehungsurlaub wahr. Die anderen begründen ihre Abstinenz mit einem sonst nicht ausreichenden Familieneinkommen. Dieses Argument fällt mit der Einführung des Elterngeldes nun weg. Denn das Elterngeld sichert die Familienzeit in einer ganz entscheidenden Lebensphase finanziell ab. Der Staat honoriert die Erziehungsleistungen der Eltern und unterstützt sie mit dem Elterngeld, sich Zeit für das Neugeborene zu nehmen. Der Bund hat dafür von 2007 bis 2009 jährlich eine Milliarde Euro veranschlagt. Wer sich auf das neue Angebot einlässt gewinnt auf doppelte Weise: im intensiven Umgang mit dem Kind werden unwiederbringliche Erfahrungen gemacht und es entsteht ein hoher Respekt vor der Erziehungsarbeit, zu der nur wenige Väter bisher Zugang hatten. Das Elterngeld ist ein kluger und sehr effektiver Beitrag, den Eltern Zeit zu ermöglichen, in die Rolle des Vaters oder der Mutter hineinzuwachsen - ohne finanziellen Druck.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist heute das zentrale gleichstellungspolitische Anliegen: Ohne eine Aufhebung der geschlechtsspezifischen Zuschreibung von Verantwortlichkeiten in Familie und Beruf und ohne die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen ist Gleichstellung nicht durchsetzbar. Frauen wie auch Männer müssen in die Lage versetzt werden, einseitige Rollenbindungen aufzugeben und ihren Lebensentwurf ohne staatliche Bevormundung auch zu verwirklichen. Männer und Frauen, Väter und Mütter müssen die gleichen Karrierechancen und einen gleichberechtigten Zugang zu Führungspositionen in der Wirtschaft, in der Wissenschaft und in der Forschung erhalten. Dazu ist es u.a. notwendig, die Rahmenbedingungen für Auszubildende, Studierende und Berufseinsteiger/innen zu verbessern. Die gesellschaftlich wichtigen Fürsorge-

aufgaben in Kindererziehung und Pflege sind nicht länger als „natürliche Aufgabe“ von Frauen und Müttern, Töchtern und Schwiegertöchtern anzusehen, sondern müssen gleichberechtigt von Männern und Frauen getragen und hierbei von der Gesellschaft unterstützt werden.

- Ziel ist es sicherzustellen, dass Männer und Frauen gleichermaßen einer sozial abgesicherten und Existenz sichernden Erwerbsarbeit nachgehen können. Es geht dabei um die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, sei als abhängig Beschäftigte oder Selbständige. Dazu gehört, die Frauenerwerbsquote entsprechend den europäischen Vorgaben auf über 60 % zu steigern und das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“ zu verwirklichen – besonders da, wo es am häufigsten vernachlässigt wird, etwa bei den Einstiegsgehältern gut qualifizierter junger Frauen oder bei Müttern, die in den Beruf zurück kehren. Besonders im Blick ist die Situation arbeitsloser Frauen und Männer. Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Arbeitsmarktreform müssen eigens erhoben und analysiert werden. Sollte sich die Reform auf Frauen besonders nachteilig auswirken, muss entsprechend gegengesteuert werden. Dies gilt für das SGB II genau so wie für die Förderinstrumente des SGB III, die Frauen und Langzeitarbeitslosen, insbesondere auch Nichtleistungsempfängern/innen zugute kommen müssen.
- Wir setzen einen Schwerpunkt unserer Gleichstellungspolitik für jene Frauen, die in ihrer konkreten Lebenssituation besonders von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen betroffen sind und spezifischer Maßnahmen bedürfen. Dies sind Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit Behinderungen, die oftmals – verglichen mit Männern mit Migrationshintergrund bzw. Männern mit Behinderung - doppelt benachteiligt sind. Besonderer Hilfe bedürfen auch ältere Frauen, die immer noch häufig von Altersarmut bedroht sind und viel häufiger als Männer ihren Lebensabend mit eingeschränktem Aktionsradius allein gestalten müssen. Besonderer Unterstützung bedürfen ferner Alleinerziehende.

## Umsetzung der Beschlüsse der 15. GFMK

### TOP 4.1 Weiterentwicklung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Die GFMK hält es für erforderlich, das Bundeserziehungsgeldgesetz weiter zu entwickeln und dabei die Ausgestaltung eines Elterngeldes für ein Jahr auf Lohnersatzbasis zu prüfen. Denn auch nach der Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum 01.01.2004 wird die Elternzeit noch immer zu 95 Prozent von Müttern in Anspruch genommen. Deren Entscheidung wird wesentlich von wirtschaftlichen Erwägungen bestimmt: Noch immer verdienen Frauen durchschnittlich weniger als Männer. Um das Familieneinkommen so wenig wie möglich zu belasten, entscheiden sich mehrheitlich Frauen für die Inanspruchnahme von Elternzeit. Am Beispiel Schwedens wird deutlich, dass hohe Lohnersatzleistungen (bis zu 480 Tage: 80% des Bruttoverdienstes), ein flexibler rechtlicher Rahmen und eine sehr gute Kinderbetreuungsinfrastruktur sowohl eine höhere Geburtenrate - nämlich 1,57 Kinder je Frau - als auch eine hohe Frauenerwerbsquote von über 80% bewirken. Hinzu kommt ein hoher Anteil von Vätern, die die Möglichkeiten der Elternversicherung in Anspruch nehmen: 25% der schwedischen Väter nehmen Freistellungen nach der Geburt, 35 % der Väter nehmen Freistellungen zur Pflege kranker Kinder in Anspruch. Unbeschadet der anstehenden Reform des Mutterschaftsgeldes aus Anlass des Bundesverfassungsgerichtsurteils sollte langfristig das bestehende Leistungs- und Finanzierungssystem für Mutterschutz und Elternzeit einer kritischen Prüfung unterzogen und eine grundsätzliche Gesamtkonzeption unter Berücksichtigung der positiven Erfahrungen in anderen europäischen Ländern entwickelt werden. Dabei sollten sowohl steuer- als auch versicherungsfinanzierte Modelle ergebnisoffen verglichen und die betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen sowie rechtlichen Auswirkungen dargestellt werden.

Die Bundesregierung hat laut Koalitionsvertrag für 2007 die Einführung eines Elterngeldes vorgesehen, dass das Erziehungsgeld ablösen soll. Das Elterngeld soll die finanziellen Einschränkungen ausgleichen, die durch den Wegfall des Einkommens des betreuenden Elternteils entstehen, und zwar zu 67 % des vorherigen Nettoverdienstes - bis zu 1800 Euro. Der Elternteil, der das Kind betreut, behält seine wirtschaftliche Unabhängigkeit. Vätern und Müttern sollen die Möglichkeit haben, ihr Kind zu betreuen - ein Anteil des Leistungszeitraums von zwei Monaten soll dem jeweils anderen Elternteil vorbehalten bleiben.

Ein solches Elterngeld sichert die finanzielle Grundlage der jungen Familie; bei geringem Familieneinkommen soll eine ergänzende Komponente vorgesehen werden.

Das Elterngeld entfaltet seine volle Wirksamkeit im Rahmen einer umfassenderen, nachhaltigen Familienpolitik. Andere Länder, insbesondere Schweden, haben gute Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen gemacht. Das Elterngeld kann angesichts gut ausgebildeter Frauen und im Hinblick auf Männer, die sich gern auch Familienaufgaben widmen würden, dazu beitragen, den veränderten Bedingungen in der Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Angesichts dieses Vorhabens der Bundesregierung, das eine wichtige Veränderung und Verbesserung der Bedingungen für die Familien mit sich bringen soll, erscheint es sinnvoll, diese Regelungen möglichst bald zu evaluieren. Die Wirkungen des Elterngeldes und der - grundsätzlich unveränderten - Elternzeit werden nach sachlichen Erwägungen im Hinblick auf eine entsprechende Weiterentwicklung zu untersuchen sein.



Angesichts der vorgesehenen weit reichenden Neuerungen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlass für die von den Ländern vorgeschlagenen Maßnahmen gesehen.

#### **TOP 4.2 Reform der gesetzlichen Krankenversicherung**

1. Die GFMK ist der Auffassung, dass zur Umsetzung des in Art. 3 Abs. 2 GG geregelten Gebots der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehender Nachteile eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Frauen erforderlich ist. Sie unterstreicht deshalb ihre Forderung, bei der anstehenden Reform der gesetzlichen Krankenversicherung einen eigenständigen beitragspflichtigen Versicherungsschutz von erwerbsfähigen und nicht erwerbstätigen Ehepartnerinnen und -partner gesetzlich zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass Mutterschutz sowie Eltern- und Pflegezeit weiterhin beitragsfrei bleiben. Ausreichende Übergangsregelungen für bisher Familienversicherte sind vorzusehen.
2. Die GFMK ist der Auffassung, dass bei einer Reform der GKV die bestehenden versicherungsrechtlichen Schnittstellenproblematiken gelöst werden müssen.
3. Sofern aus dem heutigen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen einzelne Leistungen herausgenommen werden, soll geprüft werden, inwieweit diese unter den gleichen Rahmenbedingungen wie in der GKV auch in der PKV angeboten werden können.

Bei der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung wird auch die künftige krankensicherungsrechtliche Absicherung von Frauen einzubeziehen sein. Geänderten Lebensbedingungen ist Rechnung zu tragen, ohne dass der soziale Schutz ausgehöhlt wird. Dabei wird sich auch die Frage der künftigen Ausgestaltung der bisher beitragsfreien Mitversicherung nicht erwerbstätiger Ehepartner und -partnerinnen sowie deren Wahlrechte stellen. Insgesamt kann die Absicherung von Frauen im Krankheitsfall nicht losgelöst von generellen Finanzierungsfragen, beitrags- und versicherungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen sowie Systemstrukturen eines künftigen GKV-Systems geregelt werden. Diese Fragen sind daher im Detail nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu lösen.

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben sich CDU/CSU und SPD mit Hinweis darauf, dass sich die jeweils von den Parteien entwickelten Modelle – Gesundheitsprämie (CDU/CSU) und Bürgerversicherung (SPD) nicht ohne weiteres vereinbaren lassen, darauf verständigt, im Laufe des Jahres 2006 ein gemeinsames Reformkonzept zu entwickeln, das dauerhaft die Grundlage für ein leistungsfähiges, solidarisches und demografiefestes Gesundheitswesen sichert. Bei der Modernisierung des Gesundheitssystems wird auch die Schaffung eines fairen Wettbewerbs zwischen privaten Krankenversicherungen und gesetzlichen Krankenkassen mit dem Ziel des Erhalts eines pluralen Systems und der Kassenvielfalt von zentraler Bedeutung sein. Ferner soll sichergestellt werden, dass künftig niemand mehr ohne Versicherungsschutz bleibt und solchen Versicherten, die ihren Schutz verloren haben, eine Rückkehrmöglichkeit zur jeweiligen Versicherung angeboten wird.

Die Herausnahme einzelner Leistungen – wie in der Entschließung spekulativ erwähnt – wird in den Koalitionsvereinbarungen nicht thematisiert.

### TOP 4.3 Geschlechtergerechte Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung

Die GFMK hat begründete Zweifel an der Geschlechtergerechtigkeit der derzeitigen Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung (PKV). Die 11. GFMK hatte unter TOP 8.5 die Bundesregierung bereits einstimmig gebeten, darauf hinzuwirken, dass reproduktionsbedingte Kosten der Gesundheitsversorgung in der PKV gleichermaßen beiden Geschlechtern in der Beitragskalkulation zugeschrieben werden. Nach Auffassung der GFMK sind noch weitergehende Aspekte bei einer geschlechtergerechten Verteilung der Krankheitskosten zu berücksichtigen. Mit der Begründung, Frauen würden höhere Krankheitskosten als Männer verursachen, erheben private Krankenversicherungsunternehmen im Gegensatz zu gesetzlichen Krankenkassen keine geschlechtsneutralen Beiträge nach dem Solidaritätsprinzip. Daher ist insbesondere die Tarifgestaltung in der PKV näher zu betrachten. Zweifel an der Geschlechtergerechtigkeit der PKV-Tarife werden untermauert durch eine im Oktober 2004 veröffentlichte Untersuchung des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen (BKK Bundesverband), die eine zentrale Aussage einer im Juli 2004 vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Krankheitskostenstudie hinterfragt, wonach Frauen höhere Krankheitskosten verursachen als Männer. Auch die Studie des BKK Bundesverbandes bestätigt zunächst die im Vergleich der reinen Durchschnittsausgaben höheren Kosten für Frauen. Wird diese Gegenüberstellung um die unterschiedliche Altersverteilung zwischen Männern und Frauen sowie um die besonderen Kosten durch Geburt und Schwangerschaft bereinigt, so ergibt sich ein differenzierteres Bild: Allein die Bereinigung um den Altersfaktor (Nivellierung der Anzahl der Frauen auf die der Männer in der jeweiligen Alterskohorte) führt zu einer deutlichen Annäherung. So liegen die altersstandardisierten Werte der Gesundheitsausgaben für Frauen nur noch um 8 % über denen der Männer. Im Detail verdeutlichen die BKK-Profile, dass Frauen ab dem 15. Lebensjahr zunächst teurer als Männer werden, sich das Bild aber ab dem 55. Lebensjahr wandelt und dann für Frauen niedrigere Durchschnittsausgaben auftreten. Erst im hohen Lebensalter der über 85-Jährigen übersteigen die Gesundheitsausgaben der Frauen auf Grund der höheren Lebenserwartung wieder die der Männer (siehe anliegendes Schaubild). Zieht man alle reproduktionsbedingten Kosten einschließlich der gesetzlich bei Frauen früher einsetzenden Vorsorgeuntersuchungen ab und legt eine Altersstandardisierung zu Grunde, liegen die Krankheitskosten der Frauen sogar um 9 % unter denen der Männer. Die Untersuchung des BKK Bundesverbandes basiert auf Leistungsdaten von 336.000 BKK-Versicherten aus 2001, die mit Informationen über Versichertenmerkmale (Alter, Geschlecht) und Erkrankung (Diagnosen, Indikationen) sowie der hiermit verbundenen Ausgaben für ambulante und stationäre Behandlung, Arzneimittelversorgung und eines Teils der sonstigen Leistungen verknüpft wurden. Sie ermöglicht einen Einstieg in tiefer gehende Analysen, ersetzt aber nicht einen in Deutschland noch ausstehenden systematischen Studienansatz. Dennoch ergeben bereits diese ersten Analysen ein differenzierteres Bild als das herkömmliche Klischee der „kostenintensiven Frau“. Die Stichproben des BKK Bundesverbandes zeigen, dass zu der Frage der geschlechtergerechten Verteilung von Krankheitskosten der Forschungsstand in Deutschland bisher sehr defizitär ist, obwohl die Klärung dieser Frage gesundheitsökonomisch und versorgungspolitisch bedeutsam ist. So fehlen nach Aussage des BKK Bundesverbandes differenzierte Analysen zu einzelnen Krankheitsgruppen und Versorgungsbereichen (z. B. Prävention oder Pflege). Auch werden die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung nicht geschlechtsspezifisch analysiert. Vor diesem Hintergrund bittet die GFMK die Bundesregierung die derzeitige Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung (PKV) im Hinblick auf ihre Geschlechtergerechtigkeit zu überprüfen und im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, welche Daten erforderlich und zugänglich sind und auch erhoben werden können, um die Kosten geschlechterdifferenziert darstellen zu können und damit eine geschlechtergerechte Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung zu ermöglichen.

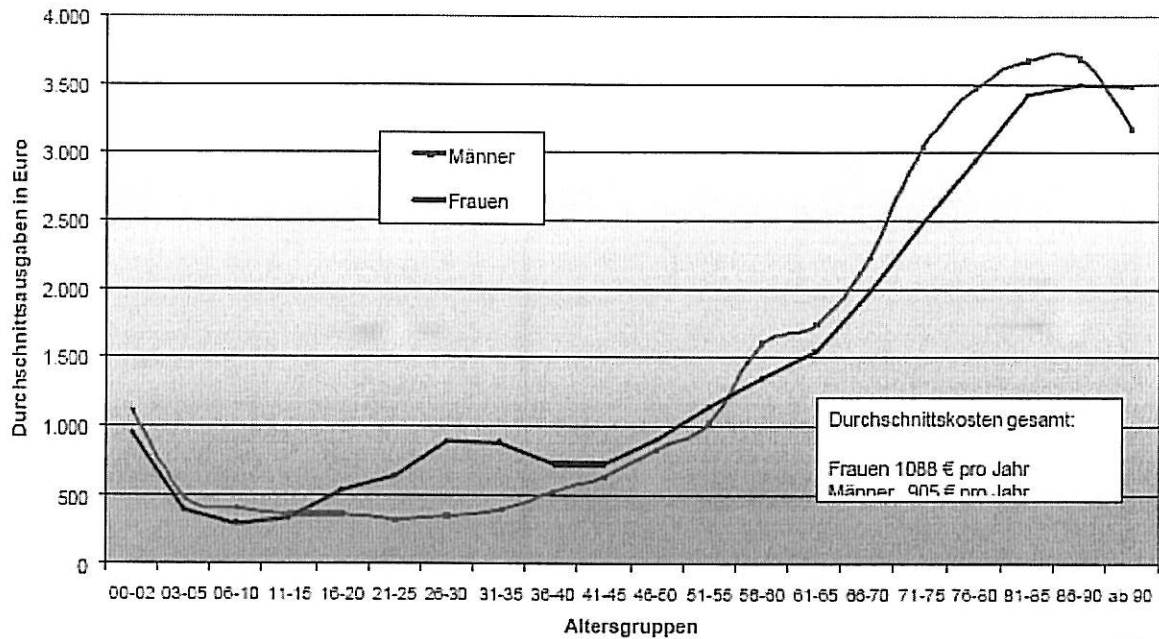
Von Interesse für die unterschiedlichen Gesundheitskosten wären insbesondere:

- Kosten, die durch Schwangerschaft und Geburt entstehen
- geschlechtsspezifische Altersfaktoren
- Auswirkungen familiärer Unterstützungsleistungen von Frauen
- Auswirkungen des bei Frauen früher einsetzenden Rechtsanspruchs auf Früherkennungsmaßnahmen.

20.01.2004



Durchschnittsausgaben 2001 im Geschlechtervergleich



BKK BV - Geschäftsbereich Finanzen und Wettbewerb



Am 13. Dezember 2004 ist die EU-Richtlinie 2004/113/ EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in Kraft getreten.

Die Frage der geschlechtergerechten Tarifgestaltung in der privaten Krankenversicherung wird in Artikel 5 Abs. 2 dieser Richtlinie geregelt. Ab Ende 2007 sind geschlechterdifferenzierte Prämien bei neu abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der PKV nur noch gestattet, wenn „die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein entscheidender Faktor ist“ (Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie). Die Beweislast liegt bei den Versicherungsunternehmen.

Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen ab 2009 auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen (Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie).

Die Umsetzung der Richtlinien hat sich durch die vorgezogenen Neuwahlen verzögert. Die Bundestagsfraktionen erarbeiten zurzeit einen neuen Gesetzesentwurf.

Der Entwurf der Koalitionsfraktionen der 15. Legislaturperiode sah - in Umsetzung dieser Richtlinie - für den Bereich privatrechtlicher Versicherungsverträge vor, dass eine Verletzung des in § 20 des damaligen Entwurfes (ADG-E) geregelten Benachteiligungsverbot es sachlich gerechtfertigt sei, wenn die unterschiedliche Behandlung „darin besteht, dass ein in Satz 1 genannter Grund ein bestimmender Faktor bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist. Kosten, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung stehen, dürfen nicht geschlechtsspezifisch in Ansatz gebracht werden.“ Der Entwurf der jetzigen Bundesregierung wird voraussichtlich eine vergleichbare Regelung enthalten.

Bereits im Rahmen der Verhandlungen in der letzten Legislaturperiode war deutlich geworden, dass es keine verlässliche Datengrundlage gibt, um diese Frage zuverlässig beurteilen zu können.

Auch eine vom BMF auf Initiative des BMFSFJ im August 2004 vorgelegte Auswertung ließ dazu keine eindeutigen Rückschlüsse zu. Anfang 2005 gab das BMFSFJ deshalb - unabhängig von der fachlichen Zuständigkeit des BMF - beim Zentrum für Sozialpolitik der Uni Bremen eine Expertise zur Frage der Differenzierung nach dem Geschlecht im Rahmen der privaten Krankenversicherungstarife in Auftrag.

Das entsprechende Gutachten der Uni Bremen analysiert die Konsequenzen für die Frage einer Einführung von geschlechtereinheitlichen Tarifen in der privaten Krankenversicherung (Unisex-Tarife). Dabei wurden drei Fragen untersucht:

- 1- Lassen sich höhere Prämien für Frauen – bei gleichem Eintrittsalter – durch geschlechterspezifische Kostenunterschiede rechtfertigen?
2. Inwieweit ändert sich das Ergebnis, wenn die Kosten für Schwangerschaft und Geburt – wie in der EU-Richtlinie vorgesehen – für diese Kalkulation unberücksichtigt bleiben?
3. Wie sollte eine zukünftige Prämienkalkulation ausgestaltet sein, die den Kriterien der EU-Richtlinie genügt, zugleich aber keine Anreize zur Risikoselektion durch Versicherungsunternehmen oder zur adversen Selektion seitens der Versicherten setzt?

Eine Auswertung der PKV-Daten ergab - in Übereinstimmung mit der BKK-Untersuchung -, dass Frauen fast im gesamten Erwerbsalter höhere Leistungsausgaben als Männer verursachen – nicht aber im Rentenalter. Werden auf Basis dieser so genannten „Kopfschadensprofile“ nach Eintritts-

alter gestaffelte Prämien berechnet, lassen sich die geschlechterspezifischen Prämienunterschiede in der PKV rechtfertigen.

Die Argumentation der PKV, dass vor allem Mortalitätsunterschiede für die zwischen Männern und Frauen differenzierte Prämie ursächlich seien, ließ sich dagegen nicht bestätigen. Die im Rahmen des Gutachtens vorgenommenen Berechnungen zeigen nur einen sehr geringen Effekt der unterschiedlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen.

Der Einfluss der Kosten für Schwangerschaft und Geburt ist jedoch erheblich.

Für die Berechnung der Kosten für Schwangerschaft und Mutterschaft musste auf Daten der GKV zurückgegriffen werden, da sich diese Kosten mit den verfügbaren PKV-Daten nicht differenziert genug berechnen lassen.

Werden die schwangerschafts- und geburtsbedingten Leistungen aus den Gesamtkosten herausgerechnet, nähern sich die Kostenprofile von Männer und Frauen im dritten und vierten Lebensjahrzehnt deutlich an. Dies zeigt sich ebenfalls bei den risikogerechten Jahresnettoprämien (also im Längsschnitt). Bei einem späteren Versicherungsbeginn sind für Männer sogar (deutlich) höhere Prämien anzusetzen.

Eine sachliche Begründung dafür, für Frauen (deutlich) höhere Prämien als für Männer festzusetzen – wie dies derzeit in der PKV üblich ist – ergibt sich aus den Berechnungen nicht, wenn die Kosten für Schwangerschaft und Mutterschaft – wie in der EU-Richtlinie gefordert – hierbei nicht berücksichtigt werden.

Es sei allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass die Berechnungen auf Daten der GKV basieren. Hier ist es an der PKV, so schnell wie möglich das notwendige Datenmaterial zu liefern, um entsprechende Berechnungen auch auf Basis von PKV-Daten durchführen zu können. Dies ist auch von Bedeutung, da die Beweislast zukünftig bei der PKV liegt.

Bei Einführung von Unisex-Tarifen bzw. nach Verteilung der Kosten für Schwangerschaft und Geburt bei der Prämienkalkulation auf beide Geschlechter sind Maßnahmen zu treffen, um der Problematik der adversen Selektion und der Risikoselektion zu begegnen, da ansonsten negative Wirkungen zu befürchten sind.

Die Gutachter empfehlen darum die Einführung eines Finanzausgleichs für die Verteilung der Kosten für Schwangerschaft und Geburt. Im Ergebnis ergäbe sich so eine Prämiengestaltung, die dafür Sorge trägt, dass Männer und Frauen gleichermaßen an der Finanzierung der Kosten für Schwangerschaft und Geburt beteiligt werden. Gleichzeitig erhalten die Versicherungsunternehmen für Männer und Frauen risikogerechte Prämien.

Prinzipiell lässt sich dieser Finanzausgleich auch verwenden, um negative Folgen nach Einführung von Unisex-Tarifen zu unterbinden.

Für die private Krankenversicherung ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen zuständig. Die Tarifgestaltung der privaten Krankenversicherungsunternehmen wird durch das Versicherungsaufsichtsgesetz und die „Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Alterungsrückstellungen in der privaten Krankenversicherung“ (Kalkulationsverordnung) geregelt.

Das BMF wird nach Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie das Versicherungsaufsichtsrecht unmittelbar entsprechend anpassen bzw. das Versicherungsaufsichtsgesetz gesondert ändern, wenn anders die durch die EU-Richtlinie vorgegebene Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden kann. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat 2005 begonnen mit den betroffenen Berufskreisen (Krankenversicherer, Aktuare) die praktischen Fragen zu klären, die durch die Neuregelung aufgeworfen werden. Das o.g., vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Gutachten der Uni Bremen ist in die Diskussionen einbezogen worden.

Das BMFSFJ wird darauf achten, dass die Empfehlungen und Ansatzpunkte, die das Gutachten aufzeigt, im Rahmen dieser gesetzgeberischen Umsetzungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.



#### TOP 4.4 Strukturreform des Versorgungsausgleichs nach Scheidungen

Die 15. GFMK bittet das Bundesministerium der Justiz, das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ zu gestalten. Die GFMK spricht sich insbesondere dafür aus:

- 1.a. Den Versorgungsausgleich unter dem Gesichtspunkt eines gerechten Ausgleichs der während einer Ehe erworbenen Ansprüche durchzuführen (Teilhabegerechtigkeit).
  - b. Den Versorgungsausgleich in zwei Gruppen durchzuführen, wobei zu Gruppe 1 die Regelsicherungssysteme (GRV, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung und dergl.) gehören und in Gruppe 2 die Anrechte ausgeglichen werden, die der ergänzenden Altersvorsorge zuzurechnen sind (Betriebsrenten, „Riesterprodukte“, und ähnliches). Voraussetzung ist eine Durchführung des Versorgungsausgleichs, die eine gleiche Bewertung der Versorgungsanwartschaften der Ehegatten sicherstellt. Im Hinblick darauf ist die Einbeziehung der Anwartschaften der Gruppe 2 in das Abänderungsverfahren sorgfältig zu prüfen.
  - c. Die Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich weiterhin bei den Familiengerichten zu belassen.
  - d. Über den Versorgungsausgleich soll im Entscheidungsverbund entschieden werden, damit im Zeitpunkt der Ehescheidung auch der Versorgungsausgleich möglichst abschließend geregelt wird. Aus Sicht der GFMK bedarf allerdings diese Empfehlung im Gesetzgebungsverfahren einer besonderen Prüfung, weil sich bereits jetzt feststellen lässt, dass sich die Ansprüche aufgrund des Altersvermögensgesetzes und des Alterseinkünftegesetzes der Höhe nach zum Zeitpunkt der Scheidung nur schwer ermitteln lassen.
2. Die 15. GFMK bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Vorgriff auf die Strukturreform des Versorgungsausgleichs auf allgemein geschlechtergerechte Tarife in der privaten Versicherungswirtschaft hinzuwirken, um die Ermittlung individueller Kapitalwerte zu erleichtern.
3. Bedenken hat die 15. GFMK gegen die Empfehlung der Kommission, dass der Versorgungsausgleich künftig bei Ehen von bis zu drei Jahren Dauer ausgeschlossen werden soll, weil auch bei kurzer Ehe-dauer die Entstehung maßgeblicher Anwartschaften möglich ist (allein in der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein Ausgleichsbetrag von ca. 78 € entstehen). Insoweit sollte geprüft werden, ob in Härtefällen eine Ausnahmeregelung sinnvoll ist.

Die Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ hat ihren Abschlussbericht im Herbst 2004 vorgelegt. Um möglichst frühzeitig ein umfassendes Meinungsbild zu den Empfehlungen der Kommission zu erhalten, hat das Bundesministerium der Justiz unter anderem den Landesjustizverwaltungen sowie den beteiligten Fachkreisen und Verbänden die Gelegenheit gegeben, zu den Vorschlägen der Kommission Stellung zu nehmen. In den Stellungnahmen zum Abschlussbericht ist fast einhellig die Notwendigkeit einer Strukturreform bejaht worden. Viele Vorschläge der Kommission sind - abgesehen von noch zu klärenden Detailfragen - auf Zustimmung gestoßen.

Die Strukturreform soll vor allem gerechte, dem Halbteilungsgrundsatz entsprechende Ausgleichsergebnisse gewährleisten. Auf der Grundlage des Kommissionsberichts und der dazu vorliegenden Stellungnahmen hat das Bundesministerium der Justiz Eckpunkte für die Strukturreform des Versorgungsausgleichs erarbeitet. Diese werden demnächst mit den betroffenen Kreisen abgestimmt. Ich bitte daher um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf Detailfragen der Reform eingegangen werden kann. Das Inkrafttreten der Reform ist für den 1. Juli 2008 vorgesehen.

Zur Bitte der GFMK, im Vorgriff auf die Strukturreform des Versorgungsausgleichs auf allgemein geschlechtergerechte Tarife in der privaten Versicherungswirtschaft hinzuwirken, wird in Abstimmung mit dem BMF wie folgt Stellung genommen:

Für die private Krankenversicherung ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen zuständig.

Die Frage, ob und inwieweit die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen zulässig sind, ist aus Anlass der Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausführlich diskutiert worden. Dabei wurde ein Kompromiss gefunden, wonach die Kosten von Schwanger- und Mutterschaft auf beide Geschlechter verteilt werden müssen; im Übrigen soll die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesundheitsrisiken in der privaten Krankenversicherung zulässig sein.

Bereits nach geltendem Recht sind Differenzierungen bei Tarifen in der Personenversicherung nur zulässig, wenn sie durch Unterschiede im versicherungstechnischen Risiko gerechtfertigt sind.

#### TOP 4.5 Soziale Sicherung von Minijobberinnen

In einem von der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft in Auftrag gegebenen Gutachten über die „Aspekte der Entwicklung der Minijobs“ hat das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung im November 2004 dargelegt, dass nur 10% der im Rahmen der Studie repräsentativ befragten geringfügig Beschäftigten von der Möglichkeit der freiwilligen Aufstockung von Rentenbeiträgen Gebrauch machen und dass fast 20% diese Möglichkeit nicht kennen. Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, haben die Möglichkeit, diesen Pauschalbeitrag auf den vollen Pflichtbeitrag zu ergänzen und damit ihre Rentenanwartschaften zu erhöhen. Diese Pflichtbeiträge dienen gleichzeitig der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Sie können deshalb entscheidend für den Zugang zu bestimmten Leistungen oder Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung sein (Rehabilitation, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, vorgezogene Altersrenten, Höherbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten). Gerade für geringfügig beschäftigte Frauen mit Patchwork-Biografien ist die freiwillige Aufstockung von Rentenbeiträgen eine Möglichkeit, eine höhere Altersrente zu erzielen. Weil durch die Aufstockung der Pauschalbeiträge gleichzeitig eine eigenständige Förderberechtigung im Rahmen der Riester-Rente entsteht, lässt sich einer Altersarmut eher vorbeugen. Umso bedauerlicher ist die Tatsache, dass viele Betroffene nur unzureichend über dieses sozialpolitische Instrument und dessen Vorteile informiert sind. In Anbetracht der Tatsache, dass zum Jahresanfang 2005 nach offiziellen Angaben der Minijob-Zentrale mittlerweile rund 6,9 Millionen Menschen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen standen und hiervon etwa 4,4 Millionen Beschäftigte ausschließlich geringfügig entlohnt tätig waren, wie aus dem Wochenbericht 34/04 des DIW Berlin zu entnehmen ist, muss dafür Sorge getragen werden, dass alle Beschäftigten umfassend über die ihnen zustehenden Rechte informiert werden. Insofern hält die GFMK eine gezielte Information von Betroffenen durch die Minijob-Zentrale, z.B. in Form einer Versendung von Informationsflyern an Personen, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, für geboten. Die GFMK bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Minijob-Zentrale geringfügig Beschäftigte, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichten, gezielter auf ihre Rechte hinweist. Sie sind eingehend darüber zu informieren, dass bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit aus den Pauschalbeiträgen normale Pflichtbeitragszeiten entstehen, die zur Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen für die Renten (einschließlich des Aufbaus und der Erhaltung des Anspruchs auf eine Erwerbsminderungsrente) beitragen und dass hierdurch auch Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation erworben werden.

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 12 % zahlt, haben die Möglichkeit, diesen Pauschalbeitrag auf den vollen Pflichtbeitrag zu ergänzen und damit Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben. Dabei ist der Arbeitgeber ausdrücklich gemäß § 2 Abs. 1 des Nachweisgesetzes verpflichtet worden, seine Beschäftigten über die Möglichkeit der Aufstockungsoption zu unterrichten.

Infolge dieser bereits bestehenden expliziten Informationspflicht für den Arbeitgeber wird keine Veranlassung gesehen, über diese Arbeitgeberpflicht hinaus die Minijobzentrale zu einer verstärkten, mit möglicherweise auch erheblichen Kosten verbundenen Informationskampagne zur Aufstockungsoption zu verpflichten.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die geringe Zahl der geringfügig Beschäftigten, die von der Aufstockungsoption Gebrauch machen, nicht ausschließlich auf mangelnder Information beruht. Vielmehr ist die Möglichkeit, umfassende Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, für den geringfügig Beschäftigten mit erheblichen zusätzlichen eigenen Beiträgen zur GRV verbunden (derzeit 7,5 % des Entgelts aus der geringfügigen Beschäftigung neben dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 12 %). Die Möglichkeit des Verzichts auf die Versiche-

lungsfreiheit bei gleichzeitiger Zahlung der Differenz zum Normalbeitrag ist als Angebot zu verstehen, das anzunehmen dem Einzelnen freigestellt bleiben sollte. Tatsächlich liegt das Hauptinteresse vieler geringfügig Beschäftigter vor allem in einer Verbesserung der Einkommenssituation, weniger im Aufbau eines umfassenden Rentenanspruchs.

Durch die Aufstockung durch eigene Beitragszahlung erwerben geringfügig Beschäftigte nicht nur höhere Rentenansprüche, sondern auch Ansprüche auf die übrigen Leistungen der Rentenversicherung sowie sonstige Vorteile, da diese Beiträge dann "echte" Pflichtbeitragszeiten begründen.

Die Vorteile sind:

- Anspruch auf Rehabilitation,
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Möglichkeit der vorgezogenen Altersrenten
- frühere Erfüllung der Wartezeit (Bei einem Jahr geringfügiger Beschäftigung ohne Aufstockung werden ab 2002 2,7 Monate Wartezeit erfüllt, bei Aufstockung 12 Monate)
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen (Anhebung der Rente für langjährig Versicherte mit geringem Einkommen für Pflichtbeitragszeiten vor r 1992)
- Höherbewertung von Beitragszeiten während der ersten 10 Lebensjahre eines Kindes bei langjährig Versicherten mit geringem Einkommen für Pflichtbeitragszeiten ab 1992
- Anspruch auf staatliche Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge.

Aus diesem Grunde wurde in der – inzwischen vergriffenen – Broschüre des (damaligen) BMA/BMFSFJ „Rentenratgeber für Frauen“ der Rentenaufstockung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ein eigenes Kapitel gewidmet. Laut Auskunft des BMAS wird die Broschüre möglicherweise im Jahr 2006 neu aufgelegt. Das BMFSFJ wird sich dafür einsetzen, dass diese Thematik auch dann wieder ausführlich behandelt wird.



#### TOP 4.6 Perspektiven für eine eigenständige Alterssicherung von Frauen

Die demographische Entwicklung stellt die sozialen Sicherungssysteme vor die Aufgabe, durch sozial gerechte Reformen den geänderten Lebensverhältnissen in Deutschland Rechnung zu tragen. Für die gesetzliche Rentenversicherung und den damit untrennbar verbundenen Generationenvertrag bedeutet jede Reform eine Weichenstellung, die sich in ihrer ganzen Tragweite erst in den nächsten Jahrzehnten auswirken wird. Entscheidungen über Rentenansprüche bestimmen das gesamte Rentenalter und sind für Menschen nach Ablauf ihres Erwerbslebens von existenzieller Bedeutung. Dies erfordert eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Herangehensweise, die in besonderem Maße auch den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern Rechnung tragen muss. Die gesetzliche Rentenversicherung mit ihren solidarischen Prinzipien stellt unverzichtbar die wichtigste Säule der Altersversorgung dar. Eine zukünftige Reform der gesetzlichen Rentenversicherung sollte darauf ausgerichtet sein, durch geeignete Steuerungsinstrumente die eigenständige Alterssicherung von Frauen existenzsicher zu machen und die abgeleiteten Rentenansprüche entsprechend abzuschmelzen. Die GFMK bittet die Bundesregierung, diese Aspekte in ihre generellen Reformüberlegungen einfließen zu lassen.

Dieser Pflichtbeitrag müsste von allen Erwerbstätigen erbracht werden, die nicht anderweitig (z.B. in einem Versorgungswerk) pflichtversichert sind (somit auch von geringfügig Beschäftigten). Für Zeiten, in denen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann, wie z.B. Kindererziehungs- oder Pflegezeiten aber auch Zeiten von Krankheit oder Arbeitslosigkeit, müssten wie bereits im bisherigen System anderweitig Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Alle Erwerbsfähigen, die aus anderen Gründen nicht arbeiten, müssten den Pflichtmindestbeitrag privat abdecken. Hierdurch würde sichergestellt, dass auch die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung durchgängig erhalten wird. Gerade dies ist bei vielen Frauen, die über Jahre oder sogar Jahrzehnte aus dem Erwerbsleben ausscheiden, heute oft nicht gegeben. Letztendlich könnte man auch über weitere Verbesserungen der Leistungen an Kindererziehende nachdenken, die ggf. durch das Abschmelzen von Hinterbliebenenrenten finanziert werden könnten. Hierbei sollten in erster Linie Vorschläge im Vordergrund stehen, die eine negative Anreizfunktion hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Frauen vermeiden. Denkbar wäre beispielsweise eine weitere Aufstockung von niedrigen Beiträgen für Erwerbstätige während der Kinderberücksichtigungszeiten über das Durchschnittseinkommen hinaus.

#### 1. Obligatorisches Rentensplitting unter Ehegatten (jährliches Splitting) bei Abschmelzung von abgeleiteten Rentenansprüchen

Zur Stärkung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen wird ein obligatorisches Rentensplitting während der Ehe (permanentes Splitting) vorgeschlagen. Dieses Modell ist u.a. aus verfassungsrechtlichen Gründen erheblich umstritten. Solange jeder Ehepartner in der Ehe über sein versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt selbst verfügen kann, können die daraus erwachsenden Rentenanwartschaften kaum anders behandelt werden. Ein obligatorisches Rentensplitting müsste daher auch eine Änderung des Eherechts nach sich ziehen.

Im Übrigen gibt es bei Einführung eines permanenten Splittings erhebliche sozialpolitische Probleme: Wird nämlich der Ehegatte mit dem höheren Einkommen erwerbsgemindert oder erreicht er vor dem anderen die Altersgrenze, wird nur aus seinen, ihm nach der Teilung verbliebenen Anwartschaften die Rente berechnet. Deren dadurch niedrigere Höhe ist dann für den Lebensunterhalt der Ehegatten völlig unzureichend.

Schließlich würde das Splitting für die meisten Frauen zu Unterversorgungen im Hinterbliebenenfall führen, denn 50 Prozent der in der Ehe erworbenen Anwartschaften sind regelmäßig weniger als die 60 Prozent der heutigen großen Witwenrente, die außerdem auf Grundlage des gesamten Erwerbslebens des verstorbenen Ehemannes berechnet wird. Viele Frauen, die bislang durch die Witwenrente auf ein ordentliches Versorgungsniveau angehoben werden, würden durch die Neuregelung benachteiligt.

#### 2. Pflichtversicherung auch für Nicht-Erwerbstätige bei Zahlung eines Mindestbeitrages

Die Problemfälle bei diesem Vorschlag sind die nicht-erwerbstätigen Hausfrauen, die außerhalb der rentenrechtlich anerkannten Kindererziehungs- oder Pflegezeiten Familienarbeit leisten (z.B. Kinder über 10 Jahre erziehen). Nach dem Vorschlag müssen die Beiträge für die nicht-erwerbstätigen Hausfrauen erklärtermaßen aus Familieneinkommen bestritten werden.

Der anvisierte Mindestbeitrag muss – um eine vernünftige Absicherung zu gewährleisten – mindestens auf der Basis von 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller erwerbstätigen Versicherten erhoben werden. Wie dies von einer Normalverdienerfamilie finanziert werden soll, bleibt problematisch.

Im Übrigen bewirkt das Modell eine sehr problematische Umverteilung des Einkommens auf die verschiedenen Lebensphasen (zu hohe Beitragsbelastung im aktiven Alter und anschließende Überversorgung im Rentenalter).

### 3. Abschaffung der Höchstförderungsgrnze von 100 % bei der kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten

Auch die vorgeschlagene Aufstockung von Beiträgen für erwerbstätige Frauen während der Kinderberücksichtigungszeit über das Durchschnittseinkommen hinaus ist problematisch. Die Aufstockung von Beiträgen für Frauen, die Kindererziehung und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden, ist eine beitragsfinanzierte Maßnahme des sozialen Ausgleichs. Ein sozialer Ausgleich über das Durchschnittseinkommen hinaus ist jedoch nicht angebracht. Hierbei würden u.a. die Beiträge von Versicherten mit relativ geringem Verdienst dazu verwendet, für Personen mit höherem Entgelt einen überdurchschnittlichen sozialen Ausgleich zu finanzieren. Dies kann nicht der Sinn von sozialen Ausgleichsmaßnahmen sein.

### 4. Weitere Verbesserungen der Leistungen an Kindererziehende

Hinsichtlich der Empfehlung im letzten Absatz der Begründung, über weitere Verbesserungen der Leistungen an Kindererziehende nachzudenken, ist Folgendes zu bemerken:

Das Rentenrecht enthält bereits jetzt ein gut ausgebautes System von familienpolitischen Leistungen. Seit 1992 wurden folgende Maßnahmen zur verbesserten Anerkennung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen:

- Verlängerung der Kindererziehung auf drei Jahre pro Kind,
- Bewertung der Kindererziehungszeiten mit 100 Prozent des Durchschnittseinkommens,
- additive Bewertung beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Beitragszeiten,
- Übernahme der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten durch den Bund,
- Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten von der Geburt des ersten Kindes bis zum 10. Lebensjahr des letztgeborenen Kindes,
- Einführung von kindbezogenen Höherbewertung von Beitragszeiten und eines Nachteilsausgleichs für Mehrfacherziehung.

Letztlich wird aber erst eine weiter zunehmende Erwerbstätigkeit zu deutlich höheren eigenständigen Rentenanwartschaften von Erziehenden, d. h. in der Regel von Frauen, führen. Deshalb hat die Bundesregierung ihre Prioritäten auf die Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen gelegt. Für den Ausbau von Ganztagschulen und für die Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder hat die Bundesregierung mehrere Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Für einen ergänzenden weiteren Ausbau der familienpolitischen Komponenten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind in der gegenwärtigen angespannten Situation der öffentlichen Haushalte derzeit keine Spielräume vorhanden.

Zu Recht weist die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme im Übrigen darauf hin, dass bei jeder weitergehenden Berücksichtigung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung darauf zu achten ist, keine Fehlanreize zu setzen, die dem Wiedereinstieg von Erziehenden in das Erwerbsleben entgegenstehen.

Soweit in der Begründung des Beschlusses ausgeführt wird, man könne über ein Abschmelzen der Hinterbliebenenrenten Verbesserungen für Kindererziehende finanzieren, ist zu bemerken, dass dieser Weg kurz- und mittelfristig nicht gangbar ist. Wegen der verfassungsrechtlich notwendigen Besitz- und Vertrauensschutzregelungen können Absenkungen der Hinterbliebenenversorgungen (wie auch die Hinterbliebenenrentenreformen 1986 und 2002 gezeigt haben) nur langfristig erreicht werden, so dass hierdurch kurz und mittelfristig kaum Finanzierungsspielräume entstehen.



**TOP 4.7 Gewährung von Leistungen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter gemäß den §§ 24 und 41 SGB V**

Die GFMK bittet die Bundesregierung bei der Analyse der bevorstehenden Berichte der Spitzenverbände der Krankenkassen über die Umsetzung der §§ 24 und 41 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zu prüfen, ob und inwieweit ein Rückgang von Kurbewilligungen bei den Mutter-Kind-Kuren und Vater-Kind-Kuren zulasten der Betroffenen zu verzeichnen ist. Um die Analyse auf aussagekräftiges Datenmaterial stützen zu können, sollen die Zahlen der Kuranträge, der Bewilligungen und der angetretenen Kuren ausgewiesen werden.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben inzwischen einen Erfahrungsbericht über medizinische Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter vorgelegt. Dieser Bericht wird dem Deutschen Bundestag überwiesen und bedarf noch der fachlichen Auswertung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Am 25. Januar 2006 haben Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt und die Vorsitzende des Müttergenesungswerks Marlene Rupprecht über Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen und die seit einigen Jahren rückläufige Ausgabenentwicklung für medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter diskutiert. Auch die Spitzenverbände der Krankenkassen kommen in einem aktuellen Bericht zu dem Ergebnis, dass die Fallzahlen rückläufig sind. Der Bundestag wird sich nun mit den Entwicklungen und dem Bericht der Spitzenverbände befassen.

Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt erklärte dazu: "Die Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter stellen einen besonders wichtigen Teil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 2002 haben wir die Bedeutung dieser Leistungen ausdrücklich gestärkt. Die Krankenkassen müssen in allen medizinisch notwendigen Fällen diese Maßnahmen voll finanzieren. Die Krankenkassen sind hier den Müttern und Vätern gegenüber in der Pflicht. Ich appelliere nachdrücklich an die Krankenkassen, ihren Aufgaben nachzukommen. Wir werden die Entwicklungen in diesem Bereich sorgfältig prüfen. Sollte eine zu restriktive Bewilligungspraxis der Krankenkassen Ursache für einen medizinisch nicht erklärbaren Ausgabenrückgang sein, muss auch darüber nachgedacht werden, ob es weiterer Gesetzesänderungen bedarf.

Der Gesetzgeber hatte bereits im Jahr 2002 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter gehandelt, um die Bedeutung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter zu stärken. Mit den Neuregelungen wurde eine Vollfinanzierung dieser speziellen Kurmaßnahmen gesetzlich festgeschrieben. Zuvor konnten die Krankenkassen in eigener Verantwortung den Leistungsumfang zusätzlich einschränken. Trotz der Gesetzesänderungen sind nach wie vor rückläufige Fallzahlen und Ausgaben der Krankenversicherung in diesem Bereich zu verzeichnen.

Mit dem Gesetz wurden die Spitzenverbände der Krankenkassen verpflichtet, dem Deutschen Bundestag über das Bundesministerium für Gesundheit bis zum Jahresende 2005 einen Bericht

über die Erfahrungen mit den Gesetzesänderungen vorzulegen. Dieser Bericht wird durch das Bundesministerium für Gesundheit ausgewertet und dem Parlament zugeleitet. Die Ergebnisse und die Erfahrungen mit der veränderten Rechtslage werden dann Gegenstand der parlamentarischen Beratungen sein. Dabei wird insbesondere auch darüber zu diskutieren sein, ob und inwieweit die Ausgabenrückgänge der gesetzlichen Krankenversicherung bei den medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter auf eine zu restriktive Handhabung der Krankenkassen bei der Antragsbewilligung zurückzuführen sind.

**TOP 5.1 Gleichstellungspolitische Weiterentwicklung des SGB II**

Die GFMK bittet die Bundesregierung, bei einer Novellierung des SGB II einige gleichstellungspolitisch wesentliche Aspekte zu überarbeiten, die sich in der bisherigen Umsetzung als konkretisierungs- oder regelungsbedürftig erwiesen haben. Dazu gehören folgende Punkte:

1. Es ist vorzusehen, dass jeder erwerbsfähigen Person ein Eingliederungsvertrag angeboten werden muss und nicht nur soll, damit eine individuell angemessene, zielgruppen- und problemorientierte Förderung auch bei denen erfolgt, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Erwerbsfähigen sind.
2. Förderung bei der Wiedereingliederung ist auch denen zu gewähren, die ein Kind unter drei Jahren betreuen, sofern sie ausdrücklich wünschen, bereits dann erwerbstätig zu werden.
3. Die Träger der Grundsicherung sollen gleichstellungspolitische Kompetenz einbeziehen.

Erste Beobachtungen der Umsetzung der neuen Rechtslage weisen auf Unklarheiten und offene Fragen hin, die zu dauerhaften Beeinträchtigungen der gleichstellungspolitischen Ziele und Ansprüche des Gesetzes führen können, wenn sie nicht rechtstechnisch nachgebessert bzw. abgesichert werden.

Die Bundesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang die Initiative der Bundesagentur für Arbeit und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, im Lichte dieser Erfahrungen gemeinsam Empfehlungen für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Einbindung gleichstellungspolitischen Sachverständigen zu erarbeiten. Wie auch bei vergleichbaren Empfehlungen (SGB II und Jugendsozialarbeit, Empfehlungen zur Schuldnerberatung nach SGB II oder Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege) ist eine solche Initiative nach Auffassung der Bundesregierung eher als gesetzliche Regelungen geeignet, das Problembewusstsein der Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen für die Wahrnehmung der vielfältigen Aspekte der Chancengleichheit bei der Umsetzung des SGB II zu schärfen und ein geeignetes, den lokalen Gegebenheiten angepasstes Instrumentarium zu entwickeln. Die Bundesregierung sieht hierin auch einen konstruktiven Beitrag zu den Bemühungen, die Eigenständigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu stärken.

### TOP 5.2 Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Umsetzung des SGB II

Die GFMK bittet die Träger der Grundsicherung, im Rahmen der Umsetzung des SGB II auf eine an Chancengleichheit orientierte Ausgestaltung hinzuwirken. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Regelung, dass mit jeder erwerbsfähigen Person einer Bedarfsgemeinschaft eine eigene Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden soll, ist konsequent umzusetzen. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind unabhängig davon zu gewähren, ob die Person bisher wegen Kindererziehung oder Pflege dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stand oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Förderung erhalten.
2. Für die mit dem Fallmanagement beauftragten Fachkräfte bei den Trägern der Grundsicherung ist eine gendergerechte Qualifizierung durchzuführen.
3. Zur arbeitsmarktlichen Integration von Frauen mit aufsichtspflichtigen Kindern sind ausreichende Möglichkeiten für Kinderbetreuung sicherzustellen. Die organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Grundsicherung und den für Tageseinrichtungen und -pflege Verantwortlichen ist zu gewährleisten.
4. Zur arbeitsmarktlichen Integration besonderer Zielgruppen sind geschlechtsspezifische Angebote zu konzipieren und durchzuführen.
5. Die Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung sind als Bausteine einer individuellen Integrationsplanung so zu gestalten, dass Geschlechtergerechtigkeit erreicht und nicht die geschlechtsspezifische Segregierung des Arbeitsmarktes verfestigt wird. Das Gebot der Zusätzlichkeit ist strikt zu beachten.
6. Die Träger der Grundsicherung sollen gleichstellungspolitische Kompetenz einbeziehen.
7. Die geschlechtsdifferenzierte Sichtweise muss zu einem zentralen Bestandteil der Steuerung und damit auch des Controllings im SGB II werden. Daher ist die Vorlage geschlechtsdifferenzierter Daten und gleichstellungsorientierter Auswertungen und Konzepte erforderlich.
8. Die Ausschreibungen für Leistungen im Bereich psychosoziale Beratung und Dienste sind geschlechterdifferenziert, zielgruppengerecht und problemorientiert zu formulieren.

#### Zu Ziffer 1:

Soweit die GFMK fordert, dass mit jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft eine eigene Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird, ist dies bereits seit Einführung des Gesetzes ständige Praxis. Soweit eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht, wird mit jeder Person eine eigene Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen und nach einem umfassenden Profiling individuell festgelegt, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Person wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob dieser Person zuvor die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen nicht möglich war; dies wird jedoch im Rahmen der festzulegenden Eingliederungsmaßnahmen mittelbar eine Rolle spielen.

#### Zu Ziffer 2:

Soweit die GFMK weiter fordert, dass für die mit dem Fallmanagement beauftragten Fachkräfte eine gendergerechte Qualifizierung durchgeführt wird, hat die BA auf diese Forderung reagiert und wird ab April 2006 im Rahmen der Qualifizierung der Fallmanager ein AufbauModul "Gender Mainstreaming" anbieten.

Zu Ziffer 3:

Soweit gefordert wird, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziell und organisatorisch mit den für Tageseinrichtung und -pflege Verantwortlichen zusammenarbeiten, um eine ausreichende Kinderbetreuung sicherzustellen, ist Folgendes festzustellen:

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eröffnet § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II die Möglichkeit, Kinderbetreuung als Leistung des SGB II zu erbringen. Träger der Leistung sind dabei gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II stets die kreisfreien Städte und Kreise, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung durch die Arbeitsgemeinschaften, also in gemeinsamer Trägerschaft der Agenturen für Arbeit und der kommunalen Träger, oder durch die zugelassenen kommunalen Träger erbracht wird.

Die Kommunen sind jedoch zugleich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 85 Abs. 1 SGB VIII) und damit für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig. Nach dem § 90 Abs. 3 SGB VIII sollen die Kommunen die Kosten für die Unterbringung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege erbringen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist, was bei Empfängern von Arbeitslosengeld II regelmäßig der Fall sein wird.

Daraus ergibt sich, dass die Kommunen in jedem Fall letztlich die Kosten der Leistung tragen; entweder werden diese über "den Umweg" des SGB II oder über das SGB VIII direkt von den Kommunen übernommen.

Zu Ziffer 4:

In Ziffer 4 des Beschlusses fordert die GFMK, dass zur arbeitsmarktlichen Integration besonderer Zielgruppen geschlechtsspezifische Angebote zu konzipieren und durchzuführen sind.

Die Konzeption und Durchführung geschlechtsspezifischer Angebote unterliegt der Umsetzungsverantwortung der Grundsicherungsträger. Gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem ehemaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden von August 2005 zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II ist es nicht vorgesehen, dass die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) diesbezüglich Weisungen ausspricht. Die Verantwortlichen vor Ort beachten die zielgruppenspezifischen Belange im Rahmen ihrer Umsetzungsvereinbarung.

Ungeachtet dessen würde es sich aus Sicht der Bundesregierung jedoch u.a. empfehlen, dass ARGE n z.B. eine Ansprechpartnerin für die örtlichen Frauenhäuser benennen, die sensibilisiert ist für die Belange der betroffenen Frauen und über Kenntnisse verfügt, die zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen notwendig sind. Die Umsetzung obliegt jedoch jeder einzelnen ARGE.

Zu Ziffer 5:

In Ziffer 5 fordert die GFMK in Bezug auf Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung, dass diese als Bausteine einer individuellen Integrationsplanung so zu gestalten sind, dass Geschlechtergerechtigkeit erreicht und nicht die geschlechtsspezifische Segregierung des Arbeitsmarktes verfestigt wird. Zudem sei das Gebot der Zusätzlichkeit strikt zu beachten. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Zunächst ist hervorzuheben, dass alle Träger der Grundsicherung (Arbeitsgemeinschaften, als Träger zugelassene Kommunen, allein verantwortliche Arbeitsagenturen) den Zielen des § 1 SGB II verpflichtet sind und von diesen daher die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen ist (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Nach dem von der Bundesagentur für Arbeit (BA) aktuell veröffentlichten „SGB II Jahresbericht 2005“ entfielen 89 Prozent (291.800) der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen im SGB II auf sog. Arbeitsgelegenheiten (Stand September 2005). Insgesamt haben im Jahr 2005 593.600 Menschen (vorläufiger Wert) eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit aufgenommen. Gemessen an allen registrierten und auswertbaren Maßnahmeeintritten entfällt damit auf Arbeitsgelegenheiten ein Anteil von 37 Prozent.

Wie der unten stehenden Übersicht zu entnehmen ist, waren im September 2005 40 Prozent der Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten Frauen. Angesichts eines Anteils der Frauen an den Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II von 45 Prozent waren sie in Arbeitsgelegenheiten im Bundesdurchschnitt leicht unterrepräsentiert. In den neuen Bundesländern hingegen lag ihr Anteil bei knapp über 45 Prozent.

Übersicht: Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten (ohne zugelassene kommunale Träger)



<b>Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten - September 2005</b>						
	<b>Deutschland</b>		<b>Westdeutschland</b>		<b>Ostdeutschland</b>	
	<b>absolut</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>absolut</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>absolut</b>	<b>Anteil in %</b>
<b>insgesamt</b>	<b>290.144</b>	<b>100,0</b>	<b>136.050</b>	<b>100,0</b>	<b>154.094</b>	<b>100,0</b>
darunter						
Frauen	115.701	39,9	45.958	33,8	69.743	45,3
Männer	174.443	60,1	90.092	66,2	84.351	54,7
<b>Alter</b>						
darunter						
jünger als 25 Jahre	58.238	20,1	29.631	21,8	28.607	18,6
darunter						
ohne Schulabschluss	14.615	25,1	8.996	30,4	5.619	19,0
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	36.718	63,0	22.618	76,3	14.100	47,6
58 Jahre oder älter	5.030	1,7	1.951	1,4	3.079	2,0
<b>darunter</b>						
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	125.592	43,3	79.554	58,5	46.038	29,9
Ausländer	21.625	7,5	16.245	11,9	5.380	3,5
darunter						
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	15.863	73,4	12.394	76,3	3.469	64,5

Quelle: Statistik der BA; eigene Berechnungen

Dem Anliegen der GFMK, dass bei Planungen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen zu berücksichtigen ist, dass bisherige sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Beschäftigung nicht verdrängt oder deren Neueinrichtung verhindert wird sowie eine „Zusätzlichkeit“ keineswegs in typischen Feldern für Frauenbeschäftigungen wie z.B. dem sozialen Dienstleistungsbereich liegen müsse, trägt nach Ansicht der Bundesregierung bereits die derzeitige Rechtslage Rechnung:

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II können Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen für erwerbsfähige Hilfebezieher und Hilfebezieherinnen („Zusatzjobs“) für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten eingerichtet werden. Die Voraussetzungen des „öffentlichen Interesses“ und der „Zusätzlichkeit“ stellen sicher, dass öffentlich geförderte Beschäftigung nicht in den Wettbewerb eingreift.

Es liegt im Rahmen der dezentralen Handlungs- und Budgetkompetenz des SGB II und der damit einhergehenden Verantwortlichkeit der lokal Arbeitsmarktverantwortlichen, sowohl über eine Initiierung von Maßnahmen und deren konkrete Ausgestaltung zu befinden als auch z. B. in einem



lokalen Konsens sicherzustellen, dass die Arbeitsmarktneutralität eingehalten und Wettbewerbsbeeinträchtigungen bzw. die Gefährdung bestehender Arbeitsplätze ausgeschlossen sind.

Zu Ziffer 6:

Zu der Forderung der GFMK, dass die Träger der Grundsicherung gleichstellungspolitische Kompetenz einbeziehen sollen, wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum gleichlautenden Beschluss der 15. GFMK zu TOP 5.1, Ziffer 3, verwiesen.

Zu Ziffer 7:

Die GFMK fordert, dass die geschlechtsdifferenzierte Sichtweise zu einem zentralen Bestandteil der Steuerung und damit auch des Controllings im SGB II wird. Hierfür sei die Vorlage geschlechtsdifferenzierter Daten und gleichstellungsorientierter Auswertungen und Konzepte erforderlich.

Im Rahmen der im SGB II angelegten Steuerung anhand von Zielen wurden aus dem SGB II Ziele abgeleitet, die durch fünf Zielindikatoren (wie z.B. Anteil der Abgänge in Erwerbstätigkeit am Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Kosten der Integration) und zusätzliche Richtgrößen messbar gemacht werden. Im Rahmen des Controllings werden die hierfür notwendigen Informationen in monatlichen Controllingberichten bereitgestellt. Aufgrund der Komplexität des Steuerungssystems wurde jedoch an dieser Stelle auf geschlechtsspezifische Kennzahlen verzichtet. Im Rahmen der Weiterentwicklung der EDV-Systeme im Bereich des SGB II und der den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellten Planungsdaten soll jedoch auch der Bedarf an geschlechtsspezifischen Informationen berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 8:

Der Forderung der GFMK, die Ausschreibungen für Leistungen im Bereich psychosoziale Beratung und Dienste geschlechterdifferenziert, zielgruppengerecht und problemorientiert zu formulieren, kann seitens der Bundesregierung nicht nachgekommen werden.

Leistungen im Bereich der psychosozialen Beratung und Dienste erfolgen im SGB II unter kommunaler Trägerschaft (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II), sofern diese Aufgaben nicht in die ARGEn eingebracht wurden. Letzteres ist jedoch nur in wenigen ARGEn der Fall, so dass hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können.

Die Umsetzungsverantwortung für diese Leistungen fällt in die Zuständigkeit der Kommunen, so dass hier kein Einfluss auf die konkrete Ausschreibung genommen werden kann. Auch soweit die Kommunen Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen, obliegt dies ihrem alleinigen Zuständigkeitsbereich.

### TOP 5.3 Geschlechterdifferenzierte Evaluierung der Hartz-Gesetze

Die GFMK bittet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, seine bisherigen Ansätze zu einer geschlechterdifferenzierten Evaluierung und Wirkungsforschung der vier Gesetze zur Modernisierung des Arbeitsmarktes (Hartz I – IV) noch zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Aus dem Zwischenbericht zur Evaluation Hartz I – III und den Überlegungen zur Ausschreibung von Evaluierung und Wirkungsforschung zu Hartz IV ergeben sich insbesondere folgende Anregungen:

1. Es ist auch zu untersuchen, ob und inwieweit die Beauftragten für Chancengleichheit, ggf. auch die kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsbeauftragten in die Umsetzung der Gesetze einbezogen wurden.
2. Der Erfolg der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist nicht nur nach sechs Monaten zu überprüfen, sondern erneut ein Jahr nach Maßnahmenende.
3. Zu untersuchen ist nicht nur die geschlechterdifferenzierte Nutzung und Wirkung der einzelnen Förderinstrumente, sondern auch die dem Maßnahmeneinsatz vorausgehende, traditionell deutlich geschlechterdifferenzierte Maßnahmenauswahl und der Vermittlungserfolg.
4. Soweit der Einsatz von Maßnahmen des SGB III auch im Kontext des SGB II beobachtet wird, ist er für alle Arten der Träger der Grundsicherung zu untersuchen und separat vom Einsatz im Rahmen des SGB III darzustellen.
5. Die erhobenen geschlechterdifferenzierten Daten sind auch im Ost-West- Vergleich zu betrachten.
6. Untersuchungsergebnisse für Frauen und Männer sind zielgruppenorientiert aufzugliedern, bei Frauen insbesondere mit Blick auf Berufsrückkehrerinnen, Mütter, Alleinerziehende, Ehefrauen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderung, ältere Frauen.
7. In Bevölkerungsbefragungen sind nicht nur bisherige Kunden der Arbeitsagentur anzusprechen, sondern auch die potenziellen Kunden, insbesondere die sog. „stille Reserve“.
8. Individuelle Erwerbsbiographien sind nicht allein nach empfangenen Leistungen und Maßnahmen der Arbeitsförderung zu analysieren, sondern auch in Bezug auf Unterbrechungszeiten, insbesondere wegen Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen und Krankheit.
9. Untersuchungen zum SGB II müssen neben den leistungsbeziehenden Personen auch die Bedarfsgemeinschaften und die Rolle der Leistungsbeziehenden darin zum Gegenstand der Betrachtung machen.

Wie die GFMK zutreffend ausführt, gibt es drei getrennte Vorhaben der Bundesregierung (Federführung: Bundesministerium für Arbeit und Soziales –BMAS-) für die Evaluation des Ersten bis Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Die sog. Hartz-Evaluation überprüft die Wirksamkeit des Ersten bis Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gemäß Auftrag des Deutschen Bundestags vom 14. November 2002 (BT-Drs. 15/98). Der Untersuchungszeitraum wird sich bis Mitte 2006 erstrecken. Die Konzeption dieser Hartz-Evaluation wurde mit zwei Vorstudien und einem Workshop mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und den Bundesressorts vorbereitet, die Untersuchungspakete wurden definiert, ausgeschrieben und sind an Forschungsinstitute vergeben. Die Forscher/innen befinden sich derzeit für die zweite Untersuchungswelle im Feld. Der Deutsche Bundestag wird Anfang Februar 2006 den Bericht 2005 der Bundesregierung über die Hartz-Evaluation erhalten, der die Ergebnisse der ersten Untersuchungswelle zusammenfasst. Ende

2006 wird ein weiterer Bericht der Bundesregierung die abschließenden Ergebnisse dieser Evaluation darstellen.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass Wirkungsforschung idealer Weise einem lernenden Prozess folgen sollte und begrüßt deshalb Anregungen zur Verbesserung des Evaluationsansatzes. Dennoch ist die Bundesregierung bei der Vergabe von Forschungsaufträgen an rechtliche Erfordernisse gebunden. So musste bei Ausschreibung festgelegt werden, was die einzelnen Evaluatoren und Evaluatorinnen untersuchen sollten. Die heutigen Auftragnehmer/innen haben ihre Angebote entsprechend formuliert. Diese Angebote und die Annahmeschreiben des insoweit federführend zuständigen BMAS bilden die vertragliche Grundlage für die Hartz-Evaluation und legen den Kostenrahmen fest. Sie beschreiben den jeweiligen Untersuchungsauftrag sehr präzise. Inhaltliche Nachsteuerungen sind deshalb nur in sehr geringem Ausmaß möglich. Dies gilt auch für die derzeit laufende zweite Untersuchungswelle.

In der sog. SGB II-Evaluation werden zwei gesetzliche Aufträge des SGB II erfüllt. Zum einen werden im Rahmen des § 6c SGB II die beiden konkurrierenden Modelle der Aufgabenwahrnehmung „Arbeitsgemeinschaft“ und „Optierende Kommune“ miteinander verglichen. Bei diesem Evaluationsauftrag werden die Länder bei der Forschungskonzeption und bei der Bewertung der Ergebnisse beteiligt. Zum anderen wird im Rahmen des § 55 SGB II die neue Grundsicherung dauerhaft begleitend evaluiert. Zu diesem Zweck wurden am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) drei neue Forschungsbereiche eingerichtet. Über die Forschungsinhalte wurde zwischen BMAS und Bundesagentur für Arbeit/IAB eine Zielvereinbarung geschlossen. Die Verfolgung des Gender Mainstreaming Ansatzes ist damit für sämtliche Forschungsvorhaben des IAB verpflichtend. Anregungen der Länder können (über das BMAS) regelmäßig gegenüber dem IAB eingebracht werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ein eigenes Forschungsvorhaben mit dem Titel "Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht" vorbereitet. Das Projekt soll im ersten Halbjahr 2006 in einem europaweiten Vergabeverfahren vergeben werden. Mit ersten Ergebnissen ist im Jahr 2007 zu rechnen.

Die SGB II-Evaluation steckt noch in den Anfängen, und die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Länder, ihre Expertise in die Forschungskonzeption einzubringen. Hierzu wurde ein regelmäßig tagendes Gremium, der sog. „Arbeitskreis Evaluation“ eingerichtet, an dem neben den Ländern und dem BMAS auch die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) beteiligt sind. Die Konzeption für das Projekt "Bewertung der SGB II-

Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht" wurde im Arbeitskreis Evaluation abgestimmt, so dass die Länder ihre Anregungen einbringen konnten.

#### **TOP 5.4 Vermittlung und Förderung von Nichtleistungsbeziehenden und Berufsrückkehrerinnen im SGB III**

Die GFMK bittet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass die im SGB III für eine Reintegration in den Arbeitsmarkt vorgesehenen Leistungen wie Beratung, Vermittlung und Förderung auch den Personen aktiv angeboten werden, die nach dem Bezug von Lohnersatzleistungen mangels Bedürftigkeit keine Geldleistungen nach dem SGB II (ALG II) mehr erhalten können. Das Gleiche gilt für den Personenkreis der Berufsrückkehrerinnen. Die GFMK bittet die Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass so genannte Nichtleistungsbeziehende im Zusammenhang mit dem ablehnenden Bescheid über die beantragte Leistung darüber informiert werden, dass sie weiterhin Anspruch auf Beratung und Vermittlung haben und ihre Integration in den Arbeitsmarkt durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden kann. Der Integrationserfolg für Nichtleistungsbeziehende und Berufsrückkehrerinnen und die Beteiligung an den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung sind statistisch nach Geschlecht differenziert auszuweisen.

Beratung, Vermittlung und Förderung auch für Nicht-Leistungsbeziehende und Berufsrückkehrer/Berufsrückkehrerinnen ist ein Ziel der aktiven Arbeitsförderung gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Die Zahl der Integrationen in den Arbeitsmarkt soll erhöht und die Dauer der faktischen Arbeitslosigkeit verkürzt werden. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung stehen grundsätzlich allen Arbeit Suchenden offen. Dies gilt insbesondere für die Beratung und Vermittlung.

Die Entscheidung über die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wird ausschließlich auf der Grundlage von Förderkriterien, die sich unter anderem an der Notwendigkeit und der Erfolgsaussicht einer Maßnahme orientieren, getroffen. Hierbei spielt die Integrationswahrscheinlichkeit nach Beendigung der Förderung eine wesentliche Rolle. Auch ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Produkte nach dem SGB III abhängig sind von gesetzlich definierten Förderungsvoraussetzungen, u.a. vom vorhergehenden Leistungsbezug (z. B. Übergangsgeld, Existenzgründungszuschuss, Lebensunterhaltsleistungen bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung).

Die Bundesagentur für Arbeit hat der Bitte der GFMK, Personen, die nach dem Bezug von Lohnersatzleistungen mangels Bedürftigkeit keine Geldleistungen nach dem SGB II mehr erhalten, aktiv Beratungs-, Vermittlungs- und Förderungsleistungen anzubieten besonders dadurch Rechnung getragen, dass bei den geschäftspolitischen Zielen für das Jahr 2006 die Personengruppe der Nicht-Leistungsempfänger in den Controllingprozess einbezogen wurde.

Die Leistungen für Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer im Rechtskreis des SGB III sind im § 8b SGB III explizit geregelt. Danach genießen Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen einen besonderen Status, insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Dies wurde vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu Beginn dieses



Jahres nochmals deutlich unterstrichen. Ausdrücklich eingeschlossen sind hier auch Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Hinweis auf Betreuungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit im Ablehnungsbescheid zum Antrag auf Arbeitslosengeld II:

Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Merkblatt 18 „Frauen und Beruf“ veröffentlicht, das Auskünfte und Informationen speziell für Frauen im Rechtskreis des SGB III gibt. Das Merkblatt informiert u.a. über das Leistungsangebot für Nicht-Leistungsbeziehende und über die Vorteile einer Arbeitslosmeldung, die z.B. Voraussetzung für bestimmte finanzielle Hilfen der Arbeitsverwaltung oder für die Anrechnung von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

Auf dieses Merkblatt kann jede Frau in jeder Agentur für Arbeit oder über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit im Internet zugreifen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft derzeit, ob auch für die ARGEen ggf. ein spezielles Merkblatt für Frauen aufgelegt werden soll.

Nachweis des Integrationserfolgs und der Maßnahmenbeteiligung:

Alle im Statistikverfahren vorhandenen Daten für den Rechtskreis des SGB III können nach Geschlecht differenziert ausgeworfen werden. Sie dienen u.a. zur regelmäßigen Beobachtung des Arbeitsmarktes durch die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Für die Berichterstattung über das Geschehen und die Entwicklung am Arbeitsmarkt werden neben der jährlich in den Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA) erscheinenden Arbeitsmarktanalyse auch die Eingliederungsbilanzen herangezogen, die seit 1998 erstellt werden.

Der Gesetzgeber hat der Bundesagentur für Arbeit in § 11 SGB III aufgegeben, dass jede Agentur für Arbeit über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit eine Eingliederungsbilanz vorzulegen hat. Hierin sind u.a. Angaben zu machen

- zur Beteiligung von Berufsrückkehrern an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen;
- zur Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie



- über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben.

### TOP 6 Hochschulranking

Die 15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Ländern, im Wissenschaftsrat darauf hinzuwirken, dass die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern insbesondere durch Gender Mainstreaming in die "Empfehlungen zu Rankings im Wissenschaftssystem" und hierbei insbesondere auch beim Forschungsrating konsequent einbezogen wird. Die 15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) zu empfehlen, künftig in dessen Rankings durchgängig Chancengleichheit vor allem auch durch Gender Mainstreaming zu integrieren.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zu Rankings im Wissenschaftssystem Teil 1: Forschung explizit das Hochschulranking nach Gleichstellungsaspekten des Kompetenzzentrums für Frauen in Wissenschaft und Forschung CEWS (Center of Excellence Women and Science) aus 2003 im Kanon der in Deutschland aktuell laufenden Rankings aufgeführt. Er verweist in den Empfehlungen gleichzeitig darauf, dass es wichtig ist, die verschiedenen Leistungsdimensionen einer Hochschule (wissenschaftsspezifische - wie Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und nicht wissenschaftsspezifische, wie Chancengleichheit) getrennt zu bewerten, um die Aussagekraft in Bezug auf die Leistungsfähigkeit einzelner Einrichtungen nicht zu verwässern. Das aktuell in einer Pilotphase geplante Forschungsrating fokussiert daher konsequent wissenschaftsspezifische Aspekte.

Bei dem Forschungsrating steht die Frage der wissenschaftlichen Qualität im Mittelpunkt, die sich am wissenschaftlichen Output und der Effizienz der Forschung orientieren muss, um im nationalen und internationalen Wettbewerb ein klares Bild über starke und weniger starke Fakultäten und Einrichtungen zu ermöglichen. Die Nachwuchsförderung soll als wichtige wissenschaftsspezifische Dimension auch anhand struktureller Kriterien, wie Promotionsdauer und frühe Selbständigkeit, beurteilt werden. In dem Forschungsrating werden die Leistungen von Frauen wie Männern gleichermaßen nach Qualitäts Gesichtspunkten bewertet und zudem im Bereich Nachwuchs um die forschungsspezifische Bedingungen des Arbeitsumfelds ergänzt. Inwieweit im Kontext der Nachwuchsförderung Fragen der Förderung der Chancengleichheit in den Kriterienkatalog einbezogen werden, wird in der Steuerungsgruppe, die die 2-jährige Pilotphase derzeit vorbereitet, noch zu diskutieren sein. Der Fokus des Forschungsratings wird jedoch ganz klar auf wissenschaftsspezifischen Leistungsdimensionen liegen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss Lehre des Wissenschaftsrats das Thema "Chancengleichheit von Männern und Frauen in Wissenschaft und Forschung" 2006 erneut aufgreift, um die 1998 verabschiedeten Empfehlungen zu dieser Thematik auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und zu ergänzen. Es ist unbestritten, dass die unzureichende Repräsentanz von Frau-

en vor allem auf Führungs- und Entscheidungspositionen in Wissenschaft und Forschung nach wie vor zu den gravierenden Defiziten wissenschaftlicher Einrichtungen gehört. Gleichstellungsorientierte Rankings wie das Ranking des CEWS bleiben vor diesem Hintergrund elementar wichtig, um Transparenz in dieser Frage zu gewährleisten.

Das CEWS hat am 9. 12.2005 ein Fachgespräch zur 1. Fortschreibung des Hochschulrankings nach Gleichstellungsaspekten veranstaltet. In diesem Rahmen wurde unter Beteiligung des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) auch über eine Integration in andere Hochschul- und Forschungsrankings diskutiert.

### **TOP 7 Rechte und Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderung**

1. Die GFMK bittet die Bundesregierung - bei der Fortschreibung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die besondere Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen, geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Kooperation mit der Behindertenhilfe zu entwickeln und für deren rasche Umsetzung Sorge zu tragen. Insbesondere Menschen, die in Heimen leben, sind besonderen Risiken ausgesetzt. Dazu sind Maßnahmen in den Aktionsplan der Bundesregierung aufzunehmen, die das Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstverteidigung von Menschen mit Behinderungen stärken und somit gewalttätigen sexuellen Übergriffen vorbeugen. - die beim BMFSFJ angesiedelte Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ um Expertinnen zu den Themen Gewalt gegen Menschen mit Behinderung sowie Behindertenpolitik zu erweitern; - sich dafür einzusetzen, dass in die zukünftige „UN – Konvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ Ausführungen über die Lebenssituation von Frauen mit Behinderung, Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen sowie Grundsätze des Gender Mainstreaming aufgenommen werden.
2. Die GFMK begrüßt die Überlegungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes, bei der Reform der Polizeilichen Kriminalstatistik das Merkmal der Behinderung aufzunehmen und bittet die Innenministerkonferenz - darauf hinzuwirken, die Polizeiliche Kriminalstatistik bundeseinheitlich zu erweitern und das Merkmal „Behinderung“ getrennt nach Geschlechtern in die Geschädigtenspezifik aufzunehmen.

Die Bundesregierung hat sehr wohl erkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung von Gewalt besonders betroffen sind. Daher wird sie diese Zielgruppe bei der Fortschreibung des "Aktionsplanes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" einbeziehen.

Aktuell sind nachstehende Maßnahmen geplant:

Eine Untersuchung zum Thema ‚Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung‘ soll möglichst noch im Haushaltsjahr 2006 vergeben werden.

Im Rahmen einer „Machbarkeitsstudie zur Institutionalisierung von Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ wird aktuell der Bedarf an institutionalisierten Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten in den Bereichen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Stätten der beruflichen Rehabilitation, den angegliederten in Wohnheimen – auch unter dem Aspekt der Gewaltprävention ermittelt. Erste Ergebnisse zeigen, dass dieser Bedarf insbesondere im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung und im Hinblick auf Planung und Beratung beim Zugang zu berufsbildenden und berufsvorbereitenden Rehabilitationsmaßnahmen besteht. Die Ergebnisse dieser Studie sollen modellhaft erprobt werden.

Um den „geschlechtstypischen Belastungssituationen“ von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wirksam begegnen zu können, waren die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins als ergänzende Leistung zur Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben in §44 SGB IX aufgenommen worden. Zur Entwicklung eines Curriculums, das den Qualitätsanforderungen entspricht, fördert die Bundesregierung von Oktober 2003 bis Ende 2006 das Projekt: „SELBST -

Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen - § 44 SGB IX -". Das Curriculum soll im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahme u.a. auch einen Präventivaspekt, Übergriffe – auch Übergriffe sexueller Gewalt – rechtzeitig erkennen und sich dagegen abgrenzen zu können, enthalten. Die Bundesregierung ist bereits während der Projektlaufzeit bemüht, eine grundsätzliche Anerkennung der Leistung mit dieser hohen Qualitätsanforderung durch Leistungsträger zu erreichen.

In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt bringt seit (September) 2004 die Nichtregierungsorganisation Weibernetz e.V. als Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen die Belange von Frauen mit Behinderungen ein.

Die Bundesregierung setzt sich intensiv dafür ein, den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen in die UN-Konvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen einzubringen.

Bei der Beschlussfassung ist die Bundesregierung jedoch an die gemeinsamen EU-Beschlüsse gebunden. Neben dem Bemühen, die besonderen Anliegen behinderter Frauen in die gemeinsame Haltung der EU einzubringen, hat das BMFSFJ im Dezember 2005 ein internationales Treffen von Expertinnen und Experten organisiert und finanziert, auf dem ein ‚Legal background paper‘ „A Contribution of German NGO`s of Disabled People“ erarbeitet wurde. Dieses Papier diente in New York bei der 7. Sitzung der Ad-Hoc-Kommission zur UN-Konvention als Diskussionsgrundlage für unterschiedliche Anbindungsoptionen der Schwerpunkte für behinderte Frauen. Nicht zuletzt führte dies Papier dazu, dass es eine breite Unterstützung für einen eigenständigen Artikel als auch für die Einbindung der Belange behinderter Frauen in die Artikel zu den Themen ‚Gewalt‘ und ‚Gesundheit‘ gab. Die bisher erfolgreichen Verhandlungen werden im August 2006 fortgesetzt und abgeschlossen.



### **TOP 8.1 Frauenpolitische Auswirkungen der geplanten EU-Richtlinie "Dienstleistungen im Binnenmarkt"**

Die GFMK bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass eine geschlechter-spezifische Folgenabschätzung des Entwurfs der sog. Dienstleistungsrichtlinie [KOM (2004)0002] gemäß der Gender Mainstreaming-Strategie durchgeführt wird, der eine empirische Branchenuntersuchung zugrunde gelegt werden sollte.

#### **I.**

Die Diskussion über den Richtlinienvorschlag in den vergangenen Monaten in den Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass dieser in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig ist. Die EU-Kommission hat aufgrund zahlreicher Interventionen Bereitschaft zur Überarbeitung signalisiert. Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind insbesondere folgende Prüfungen erforderlich:

1. Eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen des Herkunftslandprinzips auf Frauen ist erforderlich. Da überwiegend Frauen im Dienstleistungssektor beschäftigt sind, ist zu befürchten, dass sich die Minderung der Qualitäts-, Sozial- und Arbeitsstandards vor allem auf Arbeitsverhältnisse von Frauen negativ auswirken wird. Das prognostizierte Absinken des allgemeinen Lohnniveaus würde sich für Frauen in besonderem Maße auswirken, da sie in der Regel durchschnittlich geringere Löhne beziehen als die männlichen Beschäftigten. Nationale Standards können künftig auf einfachste Weise - etwa durch Sitzverlagerung der Unternehmen - unterlaufen werden. Dies würde zu einem verstärkten Standortwettbewerb führen. Hiervon wären Frauen in besonderem Maße betroffen, da sie in Ausübung ihrer Erziehungs- und Pflegeverantwortung zumindest partiell oft weniger mobil und flexibel sind.

2. Die zu erwartende geringere Kontrolle der Dienstleistungserbringer wird ein erhebliches Absinken der Umwelt- und Qualitätsstandards bewirken. Dieses Risiko wird durch den Richtlinienentwurf einseitig auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt. Hier wäre zu prüfen, ob diese Einbuße des Verbraucherschutzes sich stärker negativ auf Frauen auswirken wird, da sie erfahrungsgemäß weniger oft den Klageweg beschreiten und andere Wege der Konfliktlösung suchen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen dass, es gerade im Hinblick auf den Schutz vor Diskriminierungen unzumutbar ist, die Opfer z.B. von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts an Gerichte oder Institutionen in anderen Mitgliedstaaten zu verweisen, nur weil der Dienstleistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat stammt.

3. Aus frauenpolitischer Sicht sind Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie herauszunehmen. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere Gesundheits- und Pflegedienstleistungen in eigener Verantwortung zu regeln. Zum einen sind hiervon Frauen in besonderem Maße betroffen, weil ihnen mehrheitlich die Aufgaben der Betreuung von Angehörigen und der Pflege im Krankheitsfall obliegen. Zum anderen sind es aufgrund der höheren Lebenserwartung vor allem Frauen, die im höheren Alter selbst Pflegeleistungen in Anspruch nehmen. Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten heraus sind daher Frauen besonders auf professionelle und qualitativ hochwertige Dienstleistungen in diesem Bereich angewiesen. Die Gewährleistung einer hohen und standardisierten Qualität, zum Beispiel durch die Anforderung der entsprechenden Berufsqualifikationen, muss in der Richtlinie gesichert werden. In diesem Zusammenhang sollte es der öffentlichen Hand auch weiterhin möglich sein, Ausgleichszahlungen für die Übernahme von Gemeinwohlverpflichtungen zu leisten.

#### **II.**

Die EU-Kommission hat bislang keine geschlechterspezifische Folgenabschätzung des Richtlinienentwurfs durchgeführt. Gemäß der Gender Mainstreaming-Strategie sollten die entsprechenden statistischen Daten ermittelt und die Auswirkungen auf Frauen und Männer durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 2 EG-Vertrag). Die GFMK hält es insbesondere für unverzichtbar, die geschlechterspezifischen Folgen des Richtlinienentwurfs anhand einer empirischen Branchenuntersuchung zu analysieren.

Die 15. GFMK bat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass eine geschlechterspezifische Folgenabschätzung des Entwurfs der Dienstleistungsrichtlinie gemäß der Gender Mainstreaming-Strategie durchgeführt wird.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen bei der EU-Kommission vorgetragen. Dabei hat sie allerdings den Eindruck gewonnen, dass von Seiten der EU-Kommission keine weitere Folgenabschätzung zu erwarten sei.

Auch der federführend zuständige Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments hat den Antrag des EP-Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zu den Auswirkungen der Richtlinie auf Frauen mit 20:25 Stimmen abgelehnt.

Die Bundesregierung hat sich von Anfang an für die Herausnahme der Gesundheits- und Sozialdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgesprochen. Von diesem Bereich sind Frauen besonders betroffen, da sie zum einen häufig Pflegeberufe ausüben und zum anderen aufgrund der hohen Lebenserwartung selbst oft Pflegeleistungen in Anspruch nehmen. Das Europäische Parlament hat in seiner abschließenden ersten Lesung am 16.02.2006 die Gesundheitsdienstleistungen und die sozialen Dienstleistungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, der Kinderbetreuung und der Familiendienste, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Damit sind die Forderungen der Bundesregierung zumindest teilweise erfüllt. Der Europäische Rat hat das EP-Votum zur Dienstleistungsrichtlinie begrüßt. Am 4.04.2006 hat die KOM einen neuen, eng am EP-Votum orientierten Entwurf zur Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt, der zurzeit durch die Bundesregierung geprüft wird.

### **TOP 8.2 Gender Mainstreaming in der Strukturförderung nach 2006 weiterentwickeln**

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europäischen Kommission und bei den Verhandlungen mit den übrigen Mitgliedstaaten und in der Folge bei der Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland dafür einzusetzen, dass aufbauend auf den Erfahrungen mit der Umsetzung des Gender Mainstreaming in der Förderperiode 2000-2006 für die kommende Förderperiode folgende Punkte verbindlich vereinbart werden:

1. Bereits in den Ex-ante-Analysen für die Programmdokumente der neuen Förderperiode sind geschlechterdifferenzierte kontext- und projektbezogene Indikatoren zu erfassen und auszuwerten. Das schließt eine geschlechtergerechte Quantifizierung der Zielwerte der jeweiligen Indikatoren ein. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei auf die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu legen.
2. Die positiv evaluierten Instrumente und Erfahrungen in der Umsetzung des Gender Mainstreaming insbesondere im Europäischen Sozialfonds (ESF) sind in der neuen Förderperiode weiter anzuwenden und weiterzuentwickeln.
3. Für die Umsetzung von Gender Mainstreaming im Europäischen Regionalfonds (EFRE) sind die Arbeitshilfen und Instrumente konsequent weiter zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Doppelstrategie des Gender Mainstreaming ist fortzusetzen: Neben der geschlechtergerechten Gestaltung aller angebotenen Maßnahmen sind weiterhin spezifische Frauenfördermaßnahmen anzubieten.

Die Bundesregierung unterstützt den Kommissionsvorschlag in der Allgemeinen Verordnung über die Europäischen Strukturfonds (2007 – 2013) hinsichtlich der Aufnahme eines eigenen Artikels zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den verschiedenen Stufen der Förderung von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Evaluation (Art. 14 der Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds).

In den geänderten Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF-VO) wurde der Grundsatz des Gender Mainstreaming neben dem Erfordernis von frauenspezifischen Fördermaßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie an mehreren Stellen aufgenommen. Dies gilt für Nr. 15 der Erwägungsgründe („...Hierbei sollte das Gender Mainstreaming mit speziellen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zu einer Beschäftigung und zur Steigerung einer dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und ihres beruflichen Aufstiegs kombiniert werden...“).und für Art. 6 der ESF-VO.

Art. 6 der ESF-VO (Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit) sieht vor, dass die operationellen Programme der Mitgliedstaaten eine Beschreibung darüber enthalten sollen, „wie die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Chancengleichheit im Rahmen der Vorbereitung, der Durchführung, der Begleitung – einschließlich durch spezifische Indikatoren – und der Evaluierung der Programme gefördert werden.“ Diese Vorgaben werden auch von der Bundesregierung befürwortet.

Zu 1:

Art. 6 der ESF-VO sieht eine verbindliche Zielformulierung für die Gleichstellung von Frauen und Männern für alle Phasen der Umsetzung des ESF einschließlich der Vorgabe entsprechender Indikatoren vor.

Die Ausschreibung der Ex-ante-Analyse für die Programmdokumente des ESF befindet sich zurzeit in der Vorbereitung. Es ist beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Europäischen Beschäftigungsstrategie, geschlechterdifferenzierte Daten zu erfassen, auszuwerten und über geschlechterspezifische Indikatoren Ziele quantitativ abzusichern.

Zu 2:

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung Ende 2005 aufbauend auf die Ergebnisse aus der laufenden Förderperiode eine Expertise zur „Umsetzung der Politik zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Europäischen Sozialfonds 2007 – 2013“ erstellen lassen, welche in die Planungen für die kommende Förderperiode einfließen sollen. Hierin werden Vorschläge zur weiteren Verstärkung der GM-Praxis in der Strukturförderung unterbreitet

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wurde inzwischen sowohl in der Allgemeinen Verordnung über den Europäischen Regionalfonds (ERDF), den ESF und den Kohäsionsfonds als auch in der überarbeiteten Fassung der ESF-VO als durchgängiges Prinzip verankert.

Zu 3:

Die Anwendung des Leitfadens „Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds“ ist ein besonderes Anliegen unseres Hauses. Die Anwendbarkeit und Weiterentwicklung der Arbeitshilfen und Instrumente auf den Europäischen Regionalfonds (ERDF) wird derzeit geprüft.

Zu 4:

Die Bundesregierung setzt sich ebenfalls für die Doppelstrategie des Gender Mainstreaming und spezifischer Frauenfördermaßnahmen ein. Entsprechende Vorgaben sind in dem überarbeiteten Entwurf zur ESF-VO enthalten.

### TOP 9 Geschlechterspezifische Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes

Die GFMK bittet die Bundesregierung, bei dem in § 43 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz genannten Erfahrungsbericht bzw. den wissenschaftlichen Untersuchungen gemäß § 75 Nr. 4, eine regelmäßige Auswertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes vorzunehmen und insbesondere darauf einzugehen, wie sich der Zugang von Frauen und der Erfolg beim Abschluss von Integrationskursen gestaltet haben in welcher Weise sich die Regelungen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgewirkt haben (Ergebnisse der Fallbearbeitung). Art. 1 Zuwanderungsgesetz ersetzt das bisherige Ausländergesetz durch das „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Mit dem Gesetz wurde u. a. die Unterstützung der Eingliederungsbemühungen durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurse) § 43 ff sowie der Schutz bei geschlechtsspezifischer Verfolgung § 60 Abs. 1 AufenthG neu geregelt. Aus frauenpolitischer Sicht ist es unabdingbar, eine geschlechtsspezifische Auswertung der Auswirkungen der aktuellen Gesetzesänderungen vorzunehmen, um den entsprechenden Handlungsbedarf aus dem Erfahrungsbericht nach § 43 Abs. 5 AufenthG und der wissenschaftlichen Forschung über Migrationsfragen nach § 75 Nr. 4 ableiten zu können. Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass es insbesondere für Frauen aus Herkunftsländern mit überwiegend traditionellen Familienstrukturen sehr schwierig war, Sprachkursangebote wahrzunehmen, wird es für erforderlich gehalten, die Integrationskurse auch hinsichtlich bestehender Zugangshemmnisse für Frauen und des erfolgreichen Abschlusses der Kurse zu evaluieren. Frauen, die im Herkunftsland beispielsweise sexuelle Gewalt erfahren haben, waren bisher trotz schwerer Traumatisierung nicht hinreichend gegen Abschiebung geschützt. Um zu überprüfen, ob das neu geregelte Abschiebungsverbot, das auch bei nichtstaatlicher Verfolgung greift, dem besonderen Schutzbedürfnis dieser Zielgruppe entspricht, wird es für erforderlich gehalten, hierzu spezifische Daten zu erheben und entsprechend auszuwerten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat für das vergangene Jahr nachstehende Entscheidungspraxis/Statistik bekannt gegeben:

Von den in 2005 erfolgten 439 positiven Feststellungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienabschiebeschutz) wurde in 26 Fällen (Personen) eine staatliche geschlechtsspezifische Verfolgung bejaht. Diese entfallen auf nachfolgende Länder:

Afghanistan:	2	Jemen:	1
Äthiopien:	1	Kamerun:	1
Eritrea:	1	Russ. Föder.:	5
Guinea:	2	Sudan:	1
Irak:	1	Syrien:	1
Iran:	3	Türkei:	7

In weiteren 33 Fällen (Personen) wurde eine nichtstaatliche geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs.1 AufenthG bejaht. Diese entfallen auf nachfolgende Länder:

Afghanistan:	3	Russische Föderation:	1
Algerien:	1	Sierra Leone:	2
Eritrea:	2	Somalia:	9



Gabun:	1	Sudan:	1
Guinea:	4	Togo:	2
Irak:	2	Türkei:	3
Nigeria:	2		

In 17 weiteren Fällen vorgetragener geschlechtsspezifischer Verfolgung wurde eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG getroffen.

#### Steuerungsmaßnahmen:

Eine Dienstanweisung „Geschlechtsspezifische Verfolgung“ mit Einzel-Fallgruppen wurde am 12.12.05 zur Abstimmung an BMI gesandt. Die Dienstanweisung enthält u.a. detaillierte Hinweise zur Definition des asylerblichen Merkmals „Soziale Gruppe“ i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG unter Heranziehung von soziologischen Kriterien (sogenannte „Gender-Merkmale“). Diese werden in folgenden bedeutsamen Fallgruppen noch vertieft:

- Genitalverstümmelung
- Ehrendelikte
- Häusliche Gewalt
- Homosexualität
- Kindesentziehung durch den Vater und/oder seine Familie
- Mitgiftmorde
- Regeln über das Verhalten in der Öffentlichkeit
- Vergewaltigung
- Witwenverbrennung
- Zwangsabtreibung / Zwangssterilisation
- Zwangsverheiratung / Zwangsehe
- Zwangsprostitution / Menschenhandel

Die Fallgruppen werden nach Bedarf ergänzt werden.

Seit 21.11.2005 werden dem zuständigen Referat im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nur Fälle, in denen Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer an das Geschlecht anknüpfenden sozialen Gruppe angenommen werden soll (wie in Absprache mit dem BMI zum Inkrafttreten des ZuWG vorgesehen war), sondern darüber hinaus vorübergehend alle Fälle vorgelegt, in denen geschlechtsspezifische Verfolgung entscheidungserheblich ist.

Seitdem wurden 57 Fälle vorgelegt, davon betrafen 17 Genitalverstümmelung. Zwei Entscheidungen mussten korrigiert werden, bei Weiteren wurden unter Beibehaltung der Entscheidung einzelne Formulierungen geändert.

#### Rechtsprechung:

Privatpersonen aus dem Familienkreis als nichtstaatliche Akteure i. S. v. § 60 Abs. 1 4c AufenthG  
 Das VG Regensburg hat mit Urteil vom 17.01.2005 (3 K 04.30596) eine Verfolgung durch Privatpersonen aus dem Familienkreis wegen Blutrache oder Ehrendelikten nicht als Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG gewertet. Eine Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ liege nur vor, wenn die Verfolgung von Gruppen ausgehe, die dem Staat oder den Parteien oder Organisationen ähnlich seien, nicht aber, wenn es sich um Verfolgungen durch Familienmitglieder handle. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Diese Rechtsprechung hat sich beim VG Regensburg gefestigt, wie zwei weitere Entscheidungen vom 28.06.05 (Az.: RO 3 K 05.30126 und RN 3 K 04.30609) zeigen. In der zuerst genannten Entscheidung (AZ.: RO 3 K 05.30126) geht das VG sogar noch weiter, indem es feststellt, dass höchstrichterlich ungeklärt sei, ob Stammesauseinandersetzungen unter den Begriff der „nichtstaatlichen Akteure“ subsumiert werden könnten. Die Frage bleibt offen, da der Vortrag des Antragstellers als unglaubwürdig eingeschätzt wurde. Mangels Beschwer konnte das Bundesamt keine Anträge auf Zulassung der Berufung stellen. Mit Beschluss vom 26.08.2005 hat das OVG Schleswig-Holstein (1 LB 22/05) in einem Verfahren wegen Blutrache/Ehrenmord die Berufung zugelassen zur grundsätzlichen Klärung der Frage, ob Privatpersonen nichtstaatliche Akteure im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG sein können. Wollte man der Auslegung des VG Regensburg folgen, stellt sich zunächst die Frage, worin die vom Gesetzgeber zweifellos gewollte Schutzerweiterung und Anpassung an die internationale Staatenpraxis hinsichtlich nichtstaatlicher Akteure dann noch bestehen würde. Die einschränkende und im Übrigen auch dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG widersprechende Auslegung des Begriffs „nichtstaatlicher Akteur“ durch das VG ist zudem für einen Ausschluss rein privater Auseinandersetzungen oder krimineller Nachstellungen aus dem Schutzbereich der politischen Verfolgung auch nicht notwendig. Die Annahme von Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte ohne Einschränkung (also auch durch Familienmitglieder oder einzelne Privatpersonen), stellt keine Erweiterung des Flüchtlingsschutzes über das von der GFK geforderte oder von den EU-Mitgliedsstaaten praktizierte Maß hinaus dar, wenn alle Voraussetzungen einer politischen Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte sachgerecht geprüft werden. So wird in der genannten Entscheidungen des VG Regensburg der Anknüpfungspunkt "soziale Gruppe" überhaupt nicht ausdrücklich geprüft. Eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen politischer Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal soziale Gruppe setzt danach drei Elemente voraus: die Feststellung,

dass eine Gruppe besteht, dass der Antragsteller/die Antragstellerin dieser Gruppe angehört und dass die Verfolgung in Anknüpfung an diese Zugehörigkeit erfolgt. Politische Verfolgung kann so z. B. nicht bejaht werden, wenn im HKI zwar ein untergeordnetes Rollenbild von Frauen (soziale Gruppe allein an das Merkmal „Geschlecht“ anknüpfend) gegeben ist, die Antragstellerin aber nicht Opfer dieses Rollenbildes sondern von Nachstellungen rein privater oder strafrechtlicher Art geworden ist (etwa häuslicher Gewalt, weil der Ehemannes im Alkoholrausch dazu neigt, seine Frau zu schlagen oder Übergriffen mit rein kriminellern Hintergrund). Eine Schutzgewährung gem. § 60 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4c AufenthG kann aber dann in Betracht kommen, wenn eine derartige Behandlung von Frauen auf Grund der allgemeinen gesellschaftlichen Normen als normal angesehen wird und umgekehrt Frauen, die sich wehren bzw. versuchen, sich dem vorgegebenen Rollenbild und den daran geknüpften gesellschaftlichen Erwartungen zu entziehen, ausgegrenzt werden. Dies muss – asylerbliche Intensität, das Fehlen staatlichen Schutzes und einer inländischen Fluchialternative vorausgesetzt - auch bei privaten Problemen zur Annahme einer politischen Verfolgung führen. Die Argumentation entspricht somit auch der GFK und der Staatenpraxis der EU, da Ansatzpunkt nicht der mögliche Akteur einer Verfolgung, sondern die Frage eines Schutzversagens ist. Soweit BMI u.a. in seiner Stellungnahme an das OVG Schleswig-Holstein ausführt, dass nach der Staatenpraxis der EU eine Flüchtlingsanerkennung auch im Fall einer Verfolgung durch eine Einzelperson möglich sei, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (hinreichend schwerwiegender Eingriff, Verfolgung in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale, keine Schutzmöglichkeit im Herkunftsland, sei es durch die dortigen Behörden oder durch Zuflucht in einem sicheren Landesteil), deckt sich dies mit den obigen Ausführungen und widerspricht der Ansicht des VG Regensburg.

Entzug des Sorgerechts als politische Verfolgung der Mutter i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG

Das VG Stade hat das Bundesamt, das die Asylberechtigung des Familienvaters und Stammberechtigten sowie das Familienasyl der restlichen Familie widerrufen hatte, mit Urteil vom 03.05.2005 (Az.: 2 A 552/04) verpflichtet, für eine Antragstellerin aus dem Kosovo ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Die Klage der beiden minderjährigen Kinder wurde abgewiesen. Der Mutter drohe ein Entzug ihrer Kinder durch die Familie ihres geschiedenen Ehemannes, obwohl ihr das Sorgerecht zugesprochen wurde. Es bestünde für die Klägerin die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung durch Dritte, vor der sie von den staatlichen Behörden keinen Schutz erlangen könne. Auf Grund der im Herkunftsland herrschenden Rechtstradition übernahmen im Fall einer Scheidung der Vater und dessen Familie die gemeinsamen Kinder, während die Frau und Mutter allein zu ihrer Familie zurückkehre. Dies gelte unabhängig von einer etwaigen anders lautenden Sorgerechtsentscheidung. Es wurde durch das

Bundesamt wegen grundsätzlicher Bedeutung Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Eine Entscheidung zu diesem Antrag liegt noch nicht vor.

Müttern aus patriarchalischen Gesellschaften droht bei Trennung oder Scheidung häufig der Verlust der Kinder, die in diesen Ländern üblicherweise beim Vater oder seiner Familie bleiben. Eine trennungs- bzw. scheidungsbedingte Sorgerechtsregelung beinhaltet allerdings, neutral betrachtet, für jeden unterliegenden Elternteil einen vergleichbaren Verlust. Eine Sorgerechtsregelung ist somit, insbesondere wenn sie sich nach den im Herkunftsland bestehenden familienrechtlichen Vorschriften richtet, für sich allein keinen Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut. Auch ein widerrechtlicher Eingriff in ein bereits zugesprochenes Sorgerecht der Mutter stellt für sich allein als Eingriff in ein sonstiges Freiheitsrecht grundsätzlich keinen asylerblichen Eingriff dar (für die Kinder kann, orientiert am Kindeswohl, etwas anderes gelten). Lediglich in Verbindung mit Nötigung und Gewaltanwendung zur Durchsetzung einer Herausgabe des Kindes / der Kinder kann anderes gelten. Bei Prüfung des § 60 Abs. 5 i. V. m. EMRK kommt ein Abschiebungsschutz nur in Betracht, wenn durch eine Sorgerechtsregelung Maßnahmen drohen, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten, z. B. wenn mit der Sorgerechtsregelung ein willkürlich verhängtes Verbot jeglichen Umgangs verbunden wäre.

Der VGH Baden-Württemberg führte im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aus, dass die Gefahr der Beanspruchung der Kinder durch den geschiedenen Ehemann und die damit verbundene Trennungsgefahr von Mutter und Kindern bzw. einer Beeinträchtigung ihres weiteren Zusammenlebens keine „Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ des Individuums darstelle und damit nicht tatbestandsmäßig i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 05.04.2005 – A 13 S 650/04).

#### Genitalverstümmelung als Initiationsritus

Durch Beschluss des OVG Lüneburg vom 20.10.2005, 7 LA 131/04 wurde der Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Das Bundesamt war durch Urteil des VG Oldenburg vom 07.05.2004 verpflichtet worden, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Frage der asyl- und ausländerrechtlichen Konzeption einer geschlechtsspezifischen Verfolgung sei nicht mehr grundsätzlich bedeutsam, weil eine drohende Genitalverstümmelung von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erfasst werde. Da in dieser Regelung ausdrücklich das Tatbestandsmerkmal "körperliche Unversehrtheit" angeführt sei, könne dieser eindeutige Wortlaut nicht mit der Überlegung eingeschränkt werden, die Genitalverstümmelung beabsichtige gerade die Integration der Betroffenen in die Gesellschaft. Wegen

der neuen Rechtslage komme es im Hinblick auf eine grundsätzliche Bedeutung auch nicht mehr darauf an, dass es in der Frage der Ausgrenzung in der Vergangenheit unterschiedliche Rechtsprechung erstinstanzlicher Gerichte in Niedersachsen gegeben habe. Die aufgeworfene Frage, ob der togoische Staat gegenüber den betroffenen Frauen und Mädchen schutzbereit sei und wie weitgehend einem Staat Schutzmaßnahmen abzuverlangen seien, sei zudem nicht grundsätzlich zu beantworten.

Das VG Köln hat das Bundesamt mit Urteil vom 03.03.2005 (Az.: 16 K 586/01.A) verpflichtet, zu Gunsten eines fünfjährigen, in Deutschland geborenen ivoirischen Mädchens ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG wegen drohender Genitalverstümmelung festzustellen. In Côte d'Ivoire seien ca. 60 % aller Frauen Opfer einer Genitalverstümmelung. Verfolgungshandlung sei das mit der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verbundene Vorhandensein – bislang unversehrter – weiblicher Geschlechtsorgane. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG führe zu einer Anpassung des deutschen Rechts an die internationale Staatenpraxis. Es käme nicht auf die Frage an, ob sich eine Maßnahme aus der Täterperspektive als Ausgrenzung darstelle; § 60 Abs. 1 AufenthG zeige sich als eine Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie. Bei einer an völkerrechtlichen Interpretationskriterien ausgerichteten Auslegung des Flüchtlingsbegriffs sei nicht der Urheber der Verfolgung entscheidend, sondern allein die Möglichkeit, staatlichen Schutz in Anspruch nehmen zu können (das VG zitiert hier UNHCR). Staatlicher Schutz sei im Fall der Antragstellerin nicht erreichbar. Eine inländische Fluchtalternative im südlichen Landesteil bestehe auf Grund der instabilen Situation nicht. In der Entscheidung wird nicht herausgearbeitet, zu welcher sozialen Gruppe die Klägerin gehören soll. Nach den vom Gericht zu Grunde gelegten Tatsachen, die nachvollziehbar sind, könnte die soziale Gruppe jedoch über die Zugehörigkeit zur Ethnie der Djoula definiert werden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Genitalverstümmelung; beachtliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahr

VG Oldenburg, (Beschluss vom 15.12.2005 – 2 B 5445/05) hat die Ablehnung des gem. § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG fingierten Asylantrages und eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich unbegründet hinsichtlich einer am 29.09.2005 geborenen sierra-leonischen Antragstellerin bestätigt. Wegen des Alters der Antragstellerin bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Genitalverstümmelung. Diese Gefahr bestehe in Sierra Leone erst ab einem Lebensalter von frühestens 4-5 Jahren. Die Entscheidung ist auch hinsichtlich der Ausführungen zu § 14 a AsylVfG interessant: danach komme es nach Ansicht des VG nicht darauf an, ob der Mutter angesichts ihrer zu § 60 Abs. 7 AufenthG positiven Entscheidung des Bundesamtes von der Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel hätte erteilt werden sollen; entscheidend sei allein,



dass diese lediglich im Besitz einer Duldung sei. Allerdings sei zur Begründung der Ablehnung als offensichtlich unbegründet § 30 Abs. 7 AsylVfG nicht geeignet, weil in § 14 a AsylVfG-Fällen kein Antrag i. S. d. § 30 Abs. 7 AsylVfG vorliege (wohl aber § 30 Abs. 1 AsylVfG).

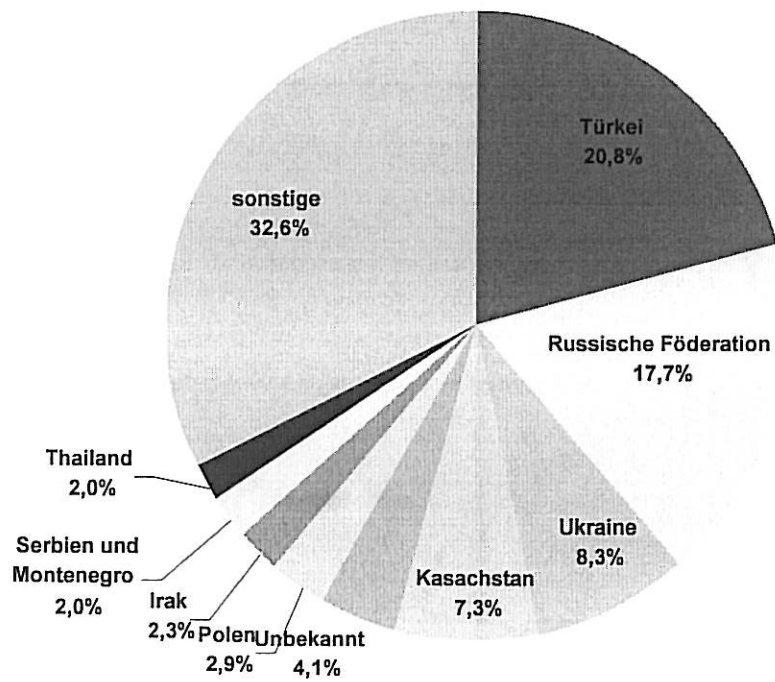
#### Ehrentötung

Der Bay. VGH hatte im Falle der angeblichen Gefahr eines so genannten „Ehrenmordes“ für eine türkische Staatsangehörige zu entscheiden, deren Lebenswandel in Deutschland ihrer Aussage nach den Unmut ihrer Familie erregt hatte. In dem konkreten Fall verneinte der VGH die Gefahr wegen der erheblichen Mängel der Glaubhaftmachung. Die Klägerin hat mittlerweile Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die angesichts der Darlegungsmängel und bloßen Kritik an der Beweiswürdigung des VGH keine Erfolgchancen haben dürfte (Bay. VGH, Ur. v. 07.06.2005 – 11 B 02.31096).

<b>Berechtigungen zur Teilnahme an einem Integrationskurs</b>					
	Gesamt	männlich		weiblich	
	absolut	absolut	prozentual	absolut	prozentual
zugelassene Bestandsausländer	103.146	35.689	34,6%	67.457	65,4%
verpflichtete Bestandsausländer	18.330	7.717	42,1%	10.613	57,9%
bestätigte neuzuwandernde Ausländer	18.481	7.429	40,2%	11.052	59,8%
verpflichtete neuzuwandernde Ausländer	42.453	15.623	36,8%	26.830	63,2%
Spätaussiedler	33.241	12.266	36,9%	20.975	63,1%
Summe	215.651	78.723	36,5%	136.928	63,5%
<b>Teilnehmer an einem Integrationskurs</b>					
	Gesamt	männlich		weiblich	
	absolut	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Integrationskurs allgemein	104.757	42.199	40,3%	62.558	59,7%
Alphabetisierungs-Kurs	2.294	724	31,6%	1.570	68,4%
Eltern- bzw. Frauenkurs	6.159	392	6,4%	5.767	93,6%
Jugendkurs	1.948	879	45,1%	1.069	54,9%
Summe	115.158	44.194	38,4%	70.964	61,6%



Kursteilnehmer nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2005 (ohne Spätaussiedler)



### **TOP 10.1 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“**

Die Arbeitsgruppe der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen, -senatoren der Länder (GFMK-AG) „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“ führt ihre Arbeit unter der gemeinsamen Federführung der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein fort. Die AG hat vorbehaltlich der aktuellen Entwicklung im Bereich Wissenschaft folgende inhaltliche Arbeitsschwerpunkte:

- Implementierung von Gender Mainstreaming an den Hochschulen (NI, BE)
- Entwicklung der weiteren Etablierung der Juniorprofessur (MV, SH)
- Studienkonten- und -gebührenmodelle aus gleichstellungspolitischer Sicht (NW, NI)
- Fortführung des Bund-Länderprogramms „Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre“ (BE)
- Umsetzung der Regelungen zur Studienplatzvergabe in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (NW)

Die AG wird die Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung über die Anwendung der Grundsätze des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes in den von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen sowie die Vereinbarkeit von Studium, Lehre, Forschung und Familie bewerten und hierzu eine Einschätzung vorlegen. Die AG hat darüber hinaus folgende Schwerpunkte:

- Erarbeitung von Hinweisen auf Handlungsbedarf in den Ländern aufgrund der achten Fortschreibung des Datenmaterials „Frauen in Führungspositionen“ (Bericht der BLK, H. 122)
- Problematik der Verflechtung von beruflichen Karrieren in Akademikerpartnerschaften (dual career)
- Gleichstellungspolitische Aspekte bei der Umsetzung der Exzellenzinitiative

BMFSFJ und BMBF begrüßen den Entschluss der GFMK, die Arbeitsgruppe "Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft" fortzuführen. Die Arbeitsgruppe stellt aus Sicht der beiden Ressorts ein wichtiges Gremium zur Begleitung von aktuellen politischen Entwicklungen zu Frauen in der Wissenschaft sowie zur Koordination der Länder und fachlichen Klärung von Handlungsnotwendigkeiten auf Bund- und Länderseite in diesem Bereich dar.